

Thema/Erläuterungen	Frage	Antwort
Fragen des Abgeordneten Dr. Grünert – Haushalts- und Finanzausschuss am 03.03.2025		
Bundesprogramm „Demokratie leben!“	Wer sucht die Träger aus?	<p>Es wird eine Ausschreibung über die Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Teltow-Fläming und über die Social-Media-Plattformen des Pfd-Programms veröffentlicht. Die Bewerbungen gehen an die externe Koordinierungs- und Fachstelle, die diese dem Bündnis (Gremium zur Strategieentwicklung- und Programmfortschreibung, Akteure und Akteurinnen aus Zivilgesellschaft und Verwaltung) zuleitet.</p> <p>Im Bündnis werden die Projekte durch die Projektträger vorgestellt. Die stimmberechtigten Bündnismitglieder wählen die Projektträger und dazugehörigen Projekte aus.</p>
	Wer sind die Träger?	<p>Träger sind verschiedene gemeinnützige Vereine überwiegend aus dem Landkreis Teltow-Fläming:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektträger in der Förderperiode 2020 - 2024 • ASB • AWO • Creative Change e.V. Offenbach • Diakonisches Werk TF e.V. • DRK Flüchtlingshilfe • DRK KV Fläming-Spreewald e.V. • Frauenpolitischer Rat e.V. • Förderverein der Grundschule "Am Pekenberg" • Förderverein der Otto Unverdorben Oberschule Dahme • Förderverein OS Dahme • Förderverein OS Rangsdorf • Förderverein Otfried-Preußler-Schule Großbeeren e.V. • GAG Klausdorf gGmbH • GEDOK e.V. • Gleichlaufschwankung • Kreissportbund TF • Kreisjugendfeuerwehr TF

Thema/Erläuterungen	Frage	Antwort
		<ul style="list-style-type: none"> • Kulturforum Ludwigsfelde • Liebenswertes Zossen • Schlaglicht e.V. • SJD-Die Falken • Social Science Works gUG • Solbra e.V. • umgedacht e.V. • Vereinen e.V. • VorOrtung e.V. • Wir machen das e.V.
	<p>Zahlt der Kreis auch einen Anteil oder ist es nur Weitergabe der Mittel des Bundesprogrammes?</p>	<p>Grundlage ist der Beschluss des Kreistages Nr. 6-5240/24-LR. Die Eigenmittel für das Bundesprogramm erfolgen nicht aus dem Kreishaushalt, sondern aus Mitteln der Gewinnausschüttung der MBS.</p>

Fragen der Abgeordneten Schulze – E-Mail vom 11.03.2025

Es soll ja auch in diesem Jahr kein Heimatjahrbuch geben. Ich verstehe das der Landkreis sich das nicht leisten kann, dieses Buch ist mit 7 Euro auch einfach zu günstig.
Eine Preiserhöhung wäre schon lange fällig gewesen. Ich kenne viele Menschen die enttäuscht sind, dass es den Kalender nicht mehr gibt.

Warum macht man es nicht wie beim Denkmalschutzkalender, dass man einfach den Preis anpasst.
Was spricht dagegen das man diesen Kalender vielleicht auf 15 Euro hoch setzt? Das wäre ein realistischer Preis.
Dann könnte doch der Landkreis diesen wieder verkaufen

Für das Heimatjahrbuch 2024 wurden 800 Exemplare zu insgesamt 8.303,75 Euro hergestellt. Dies entspricht Ausgaben von 10,38 Euro pro Buch. In einer Teilkostenrechnung und unter der Prämisse, dass alle gedruckten Exemplare verkauft werden, muss der Verkaufspreis für ein Buch dementsprechend bei 10,38 Euro liegen, um mindestens kostendeckend zu sein. Da aber die Verkaufszahlen in den letzten Jahren unter den gedruckten Exemplaren liegen, müsste der Preis pro Heimatjahrbuch dringend angehoben werden, um ein kostendeckendes Ergebnis selbst in der Teilkostenrechnung zu erzielen.

Teilkostenrechnung	Buch 2024
Anzahl der gedruckten Bücher	800
Druckkosten	3.224,90 Euro
Layout/Grafikdesign	2.628,85 Euro
Autorengehonorare	2.450,00 Euro
Gesamtaufwendungen	8.303,75 Euro
Kosten pro Buch	10,38 Euro
Verkaufte Bücher zu je 7 Euro	ca. 665 ¹
Verkaufsertrag	4.655,00 Euro
Kostendeckung	-3.648,75 Euro
Kostendeckungsgrad	56 %

		<p>Weiterhin muss unter Einhaltung des § 17 Abs. 1 KomHKV und des § 62 Abs. 2 BbgKVerf bei der Aufgabenerfüllung die Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Sparsamkeit beurteilt und somit eine Vollkostenrechnung betrachtet werden. Sowohl Herstellungskosten, als auch anteilige Personalkosten, Betriebs- und Sachkosten müssen ihre Berücksichtigung finden. Unter Berechnung all dieser Faktoren würde eine Preisanpassung auf 15 Euro je Buch nicht ausreichen. Zusätzlich ist zu vermerken, dass der Absatz in den letzten Jahren zurückgegangen ist und sich mit einer Preissteigerung weiter verringern würde. Die letzte Preisanpassung war bei der Auflage 2014 von 5 auf 7 Euro. Da sich der LK TF aktuell in einer schwierigen Haushaltssituation befindet, besteht das Erfordernis, freiwillige Aufgaben auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und ggf. zu kürzen.</p>																						
		<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1137 715 1751 770">Vollkostenrechnung</th> <th data-bbox="1751 715 1995 770">Buch 2024</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1137 770 1751 826">Anzahl der gedruckten Bücher</td> <td data-bbox="1751 770 1995 826">800 Stück</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1137 826 1751 882">Druckkosten</td> <td data-bbox="1751 826 1995 882">3.224,90 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1137 882 1751 938">Layout/Grafikdesign</td> <td data-bbox="1751 882 1995 938">2.628,85 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1137 938 1751 994">Autorenhonorare</td> <td data-bbox="1751 938 1995 994">2.450,00 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1137 994 1751 1050">Gesamtaufwendungen</td> <td data-bbox="1751 994 1995 1050">8.303,75 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1137 1050 1751 1106">Kosten pro Buch</td> <td data-bbox="1751 1050 1995 1106">10,38 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1137 1106 1751 1161">anteilige Betriebskosten</td> <td data-bbox="1751 1106 1995 1161">727,11 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1137 1161 1751 1217">anteilige Personalkosten</td> <td data-bbox="1751 1161 1995 1217">30.533,00 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1137 1217 1751 1329">Gesamtaufwendungen inkl. Betriebs- und Personalkosten</td> <td data-bbox="1751 1217 1995 1329">39.563,86 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1137 1329 1751 1385">anfallende Kosten pro Buch</td> <td data-bbox="1751 1329 1995 1385">49,45 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	Vollkostenrechnung	Buch 2024	Anzahl der gedruckten Bücher	800 Stück	Druckkosten	3.224,90 Euro	Layout/Grafikdesign	2.628,85 Euro	Autorenhonorare	2.450,00 Euro	Gesamtaufwendungen	8.303,75 Euro	Kosten pro Buch	10,38 Euro	anteilige Betriebskosten	727,11 Euro	anteilige Personalkosten	30.533,00 Euro	Gesamtaufwendungen inkl. Betriebs- und Personalkosten	39.563,86 Euro	anfallende Kosten pro Buch	49,45 Euro
Vollkostenrechnung	Buch 2024																							
Anzahl der gedruckten Bücher	800 Stück																							
Druckkosten	3.224,90 Euro																							
Layout/Grafikdesign	2.628,85 Euro																							
Autorenhonorare	2.450,00 Euro																							
Gesamtaufwendungen	8.303,75 Euro																							
Kosten pro Buch	10,38 Euro																							
anteilige Betriebskosten	727,11 Euro																							
anteilige Personalkosten	30.533,00 Euro																							
Gesamtaufwendungen inkl. Betriebs- und Personalkosten	39.563,86 Euro																							
anfallende Kosten pro Buch	49,45 Euro																							

		verkaufte Bücher zu je 7 Euro	ca. 665 ¹
		Verkaufsertrag	4.655,00 Euro
		Kostendeckung	-34.908,86 Euro
		Kostendeckungsgrad	12 %
		<p>Wenn man nun wiederum von 15 Euro pro Buch und einem vollumfänglichen Verkauf ausgeht, ergibt sich das folgende Bild:</p>	
		Verkauf der Bücher zu je 15 Euro	800 Stück
		Verkaufsertrag	12.000,00 Euro
		Kostendeckung	-27.563,86 Euro
		Kostendeckungsgrad	30 %

Fragen der Abgeordneten Witt – E-Mail vom 17.03.2025		
Bereich Stellenplan		
Das Sozialamt weist im Bereich der Grundsicherung Bearbeitungszeiten von mehreren Monaten auf. Die Probleme sind bekannt, eine schnellere Abarbeitung ist aber bisher nicht ersichtlich. In der Folge werde Leistungen eingestellt, Mieten nicht gezahlt, Krankenversicherungsbeiträge nicht übernommen.	Mit welchen konkreten Maßnahmen (Stellenaufwuchs, Umsetzung von Personal) sollen diese Probleme behoben werden?	Aktuell sind keine neuen Maßnahmen bezüglich des Personals erforderlich. Drei Mitarbeiterinnen kehren aus der Elternzeit zurück. Die Organisation über ein Bürgerbüro hat die Arbeitssituation verbessert. Die Rückstände werden abgebaut.
Im Bereich der Wohngeldberechnung werden Anträge abgelehnt, die zu bewilligen wären und erst im Widerspruchsverfahren erledigt werden können.	Welche Vorstellungen kann die Verwaltung zur Kostenreduzierung in diesem Bereich entwickeln (Nachschulung Mitarbeiter, Schaffung von zusätzlichen Stellen)?	Diese Aussage wird nicht bestätigt. Im Jahr 2024 wurden 3.645 Anträge bearbeitet. Lediglich zwei Widersprüche wurden stattgegeben und 12 Abhilfen durch die Sachbearbeiter vorgenommen. Aufgrund der geringen Anzahl wird kein zusätzlicher Schulungsbedarf für die Mitarbeiter gesehen. Zudem wird keine neue Stelle benötigt. Die Bearbeitungsfristen liegen zwischen sechs und acht Wochen.
Bereich Eingliederungshilfe		
	Wie hat sich der Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) im Laufe der Jahre (seit 2019) entwickelt?	Da die Bedarfe sehr individuell und sehr unterschiedlich sind, kann hierzu keine konkrete Aussage getroffen werden. Die Hilfen sind grundsätzlich einzelfallbezogen. Die Bedarfe verändern sich stetig.

	<p>Wie haben sich die Fallzahlen entwickelt (ambulant und stationär)?</p>	<p>ambulante Eingliederungshilfe</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>2019 IST</th> <th>2020 IST</th> <th>2021 IST</th> <th>2022 IST</th> <th>2023 IST</th> <th>2024 Prognose</th> <th>2025 Prognose</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>656</td> <td>687</td> <td>640</td> <td>727</td> <td>671</td> <td>740</td> <td>770</td> </tr> </tbody> </table> <p>stationäre Eingliederungshilfe</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>2019 IST</th> <th>2020 IST</th> <th>2021 IST</th> <th>2022 IST</th> <th>2023 IST</th> <th>2024 Prognose</th> <th>2025 Prognose</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>437</td> <td>432</td> <td>425</td> <td>430</td> <td>443</td> <td>450</td> <td>450</td> </tr> </tbody> </table>	2019 IST	2020 IST	2021 IST	2022 IST	2023 IST	2024 Prognose	2025 Prognose	656	687	640	727	671	740	770	2019 IST	2020 IST	2021 IST	2022 IST	2023 IST	2024 Prognose	2025 Prognose	437	432	425	430	443	450	450														
2019 IST	2020 IST	2021 IST	2022 IST	2023 IST	2024 Prognose	2025 Prognose																																						
656	687	640	727	671	740	770																																						
2019 IST	2020 IST	2021 IST	2022 IST	2023 IST	2024 Prognose	2025 Prognose																																						
437	432	425	430	443	450	450																																						
	<p>Wie haben sich die Kosten entwickelt (ambulant und stationär)?</p>	<p>ambulante Eingliederungshilfe</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>2019 IST</th> <th>2020 IST</th> <th>2021 IST</th> <th>2022 IST</th> <th>2023 IST</th> <th>2024 Prognose</th> <th>2025 Prognose</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="7" style="text-align: center;">- in Euro -</td> </tr> <tr> <td>5.380.497</td> <td>6.234.716</td> <td>6.236.020</td> <td>7.389.746</td> <td>9.164.230</td> <td>8.665.000</td> <td>13.950.000</td> </tr> </tbody> </table> <p>stationäre Eingliederungshilfe</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>2019 IST</th> <th>2020 IST</th> <th>2021 IST</th> <th>2022 IST</th> <th>2023 IST</th> <th>2024 Prognose</th> <th>2025 Prognose</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="7" style="text-align: center;">- in Euro -</td> </tr> <tr> <td>14.633.655</td> <td>16.535.589</td> <td>16.649.095</td> <td>17.438.285</td> <td>20.625.551</td> <td>21.725.000</td> <td>26.550.000</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> - Kostenanstieg durch Fortschreibungen und Neuverhandlungen der Kostensätze der Leistungsanbieter - zunehmende Bedarfe im Bereich Kita und Schule - nachhaltige Auswirkungen der Corona-Pandemie (psychische Erkrankungen) 	2019 IST	2020 IST	2021 IST	2022 IST	2023 IST	2024 Prognose	2025 Prognose	- in Euro -							5.380.497	6.234.716	6.236.020	7.389.746	9.164.230	8.665.000	13.950.000	2019 IST	2020 IST	2021 IST	2022 IST	2023 IST	2024 Prognose	2025 Prognose	- in Euro -							14.633.655	16.535.589	16.649.095	17.438.285	20.625.551	21.725.000	26.550.000
2019 IST	2020 IST	2021 IST	2022 IST	2023 IST	2024 Prognose	2025 Prognose																																						
- in Euro -																																												
5.380.497	6.234.716	6.236.020	7.389.746	9.164.230	8.665.000	13.950.000																																						
2019 IST	2020 IST	2021 IST	2022 IST	2023 IST	2024 Prognose	2025 Prognose																																						
- in Euro -																																												
14.633.655	16.535.589	16.649.095	17.438.285	20.625.551	21.725.000	26.550.000																																						

		<ul style="list-style-type: none"> - Ukraine-Krieg (Geflüchtete Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Eingliederungshilfe.) - Systemsprenger (24/7-Versorgung)
	Wie gelingt es andere Rehaträger zur Kostenerstattung heranzuziehen? (Krankenkassen, Rentenversicherung u.a.)?	Dies erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Angemeldete und anerkannte Kostenerstattungen erfolgen zeitnah.
	Wie viele Verfahren zur Kostenheranziehung anderer Rehaträger wurden in den Jahren geführt (erfolgreich, noch im Verfahren, noch im Klageverfahren)?	Dazu werden keine extra Daten erhoben.
	Welche Kostenerstattungen erhält der Landkreis vom Land (absolut und in Prozent)?	Gemäß § 16 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) erstattet das Land 85 % der Gesamtnettoaufwendungen.
	Welche Stellenanteile werden vom Land (mit)-finanziert?	§ 18 AG-SGB IX, von den 85 % Gesamtnettoaufwendungen werden pauschal 4,15 % zum Ausgleich der aufzuwendenden Personal- und Sachkosten erstattet.
	Welche Kostensteigerung hat der Landkreis in 2025 eingeplant?	siehe Prognose in den Tabellen
	Wurden die eingereichten Zahlen im Bereich der Eingliederungshilfe durch den Kämmerer (also die Fachabteilung) bereits gekürzt? Wenn ja, mit welcher Begründung?	Antwort auf mündliche Nachfrage: Nein, die Steigerungsannahmen (Fallzahlen, Tarifsteigerung/Systemsprenger) sind eher konservativ geschätzt.
	Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung diesen steigenden Kosten entgegen zu wirken (auf Landesebene, im Kreis)?	Die Verwaltung hat nur sehr eingeschränkt Einfluss auf die Kostensteigerungen. Das SGB IX erweitert zwar nicht den Leistungskatalog der Eingliederungshilfe, erleichtert aber den Zugang zum Leistungssystem aufgrund großzügiger Einkommens- und Vermögensfreigrenzen.

		<ul style="list-style-type: none"> - Vermögensfreigrenze 2022: 59.220,00 Euro - Vermögensfreigrenze 2025: 67.410,00 Euro <p>Einkommensfreigrenze nach Einkommensart im Jahr 2022</p> <ul style="list-style-type: none"> - 33.558 Euro aus sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit - 29.610 Euro aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung - 23.688 Euro aus Renteneinkünften <p>Einkommensfreigrenze nach Einkommensart 2025</p> <ul style="list-style-type: none"> - 38.199 Euro aus sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit - 33.705 Euro aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung - 26.964 Euro aus Renteneinkünften <p>Die festgestellten Bedarfe müssen bewilligt werden und können nicht von der Haushaltslage abhängig gemacht werden. Sozialgerichte entscheiden fast immer zugunsten der Kläger.</p>
<p>Konsolidierungsliste HSK 2025 – Maßnahmen mit mittel- und langfristiger Entfaltung</p>		
<p>Zu Punkt 79 - Einstellung von fünf mobilen Krankenschwestern</p>		
	<p>Wie weit ist die Einstellung von fünf mobilen Krankenschwestern umgesetzt worden?</p>	<p>Die Stellen befinden sich im Auswahlverfahren.</p>
<p>Soweit die Versorgung durch ambulante Pflegedienste erfolgt, ist die Eingliederungshilfe nicht betroffen. Pflegeleistungen sind keine Reha-Leistungen und unterfallen nicht der Eingliederungshilfe.</p>	<p>Wird an dieser Stelle wirklich gespart? Wenn ja, für wen? Die Eingliederungshilfe oder für die Pflegekassen?</p>	<p>Es können nur eine begrenzte Zahl an Schulkrankenschwestern eingesetzt werden. Um über Synergieeffekte ggf. Einsparungen zu erreichen, die die Fortsetzung des Angebots ermöglichen könnten, sind zunächst Schulen ausgewählt worden, in denen über Eingliederungshilfe chronisch kranke Kinder versorgt werden. Hier ist zu prüfen, ob die Anwesenheit von Fachpersonal Einsparungen ermöglicht.</p>

	<p>Inwieweit werden die Belange der Kinder im Bereich der Eingliederungshilfe auf Teilhabe am Leben berücksichtigt? Gibt es Gespräche mit den betroffenen Familien?</p>	<p>Es erfolgt immer eine Einzelfall-Prüfung.</p>												
<p>Zu Punkt 81 - Kostensenkungsverfahren der KdU</p>														
<p>Zum Bereich Grundsicherung nach SGB XII (und SGB II):</p>	<p>Wie hat sich der Bedarf der KdU in den letzten Jahren (seit 2019) entwickelt?</p>	<p>SGB II - Bedarf KdU und Heizung in den Jahren:</p> <table data-bbox="1137 491 1523 762"> <tr> <td>2019:</td> <td>20.138.504,02 Euro</td> </tr> <tr> <td>2020:</td> <td>19.161.811,32 Euro</td> </tr> <tr> <td>2021:</td> <td>19.070.046,05 Euro</td> </tr> <tr> <td>2022:</td> <td>19.375.370,89 Euro</td> </tr> <tr> <td>2023:</td> <td>22.811.415,23 Euro</td> </tr> <tr> <td>2024:</td> <td>24.488.579,56 Euro</td> </tr> </table>	2019:	20.138.504,02 Euro	2020:	19.161.811,32 Euro	2021:	19.070.046,05 Euro	2022:	19.375.370,89 Euro	2023:	22.811.415,23 Euro	2024:	24.488.579,56 Euro
2019:	20.138.504,02 Euro													
2020:	19.161.811,32 Euro													
2021:	19.070.046,05 Euro													
2022:	19.375.370,89 Euro													
2023:	22.811.415,23 Euro													
2024:	24.488.579,56 Euro													
	<p>Welche Möglichkeiten sieht der Landkreis diesen Kostensteigerungen entgegen zu wirken?</p>	<p>Kostensteigerung sind durch den Landkreis kaum zu beeinflussen. Sozialer Wohnungsbau, der auf die Mietpreise Einfluss haben könnte, ist nicht Aufgabe des Landkreises. Der Landkreis hat grundsätzlich keinen Einfluss auf wirtschaftliche Entscheidungen kommunaler, privater oder genossenschaftlicher Wohnungsunternehmen. Der Landkreis ist kein eigenständiger Akteur auf dem Wohnungsmarkt. Faire Mieten und weiterer Ausbau von seniorenrechtlichen Wohnungen zu befördern, ist nur im gemeinsamen Handeln möglich, da der Landkreis selbst keinen Einfluss auf Mietpreise, Förderung von Wohnungsbauprojekten oder der Vermieterpraxis hat. Insoweit kann man als Landkreis nur die Kommunen bestärken, den Druck auf die Landesregierung zu erhöhen, Förderprogramme im sozialen Wohnungsbau zu forcieren. Kommunale Wohnungsunternehmen müssten gestärkt und Kommunen unterstützt werden, eigene Wohnungsbaugesellschaften zu gründen.</p>												

		<p>Gleichwohl muss der Zugang zu allen Wohnungsangeboten vereinfacht werden. Derzeit ist dieser Bereich schwer überschaubar. Im Landkreis werden Wohnungen von kommunalen Wohnungsunternehmen sowie privaten Wohnungsunternehmen vermietet, die lokal, überregional oder international agieren. Ein nicht unerheblicher Teil der Wohnungen gehören Einzelvermietern. Hier ist der o.g. Grundgedanke nicht umsetzbar oder kontrollierbar.</p>
	<p>Wird bei der Anmeldung der Kosten in diesem Bereich die Möglichkeiten des BGB (§§ 558 BGB ff) eingerechnet? Hinweis: die Vermieter erhöhen regelmäßig die Bestandsmieten auf die jeweilige Vergleichsmiete, max. jedoch 20 % in drei Jahren). Daher ist eine Kostensteigerung von ungefähr 5 % pro Jahr einzurechnen.</p>	<p>Die für den Landkreis geltenden Kosten werden über ein statistisch gesichertes Verfahren alle vier Jahre ermittelt, um ein Wohnungssegment für Geringverdiener und Leistungsbezieher nachweisen zu können.</p> <p>Nach 2 Jahren erfolgt erforderlichenfalls eine Fortschreibung und Anpassung.</p>
	<p>Welche Mieterhöhungsverlangen sind in 2025 bereits beim Sozialamt eingegangen? (Bekannt sind mir in 2025 Beispiele aus Blankenfelde-Mahlow und Rangsdorf)</p>	<p>Antwort auf mündliche Nachfrage: Kostensteigerungen bei Neuvermietungen sind normal.</p>
<p>Soweit Kostensenkungsverfahren angestrebt werden:</p>	<p>Soll die Richtlinie zur KdU ausgesetzt werden, die Ermessen einräumt?</p>	<p>Nein, die Richtlinie KdU wird nicht außer Kraft gesetzt. Trotzdem werden natürlich Kostensenkungsverfahren durchgeführt und Ermessen ausgeübt.</p>
	<p>Ist der Verwaltung bekannt, dass mit Kostensenkungsverfahren Obdachlosigkeit verbunden sein kann? Ist dies mit den Kommunen kommuniziert worden? Wenn ja, welche Strategien sind der Verwaltung für den Bereich Obdachlosigkeit innerhalb der Kommunen bekannt?</p>	<p>Obdachlosigkeit ist immer ein Problem bei Mietschulden.</p> <p>Im Rechtskreis SGB II sind keine Fälle bekannt, wonach Kostensenkungsverfahren zur Obdachlosigkeit führte. Entweder lassen sich in anderen Orten angemessene Wohnungen finden oder die Leistungsempfänger nehmen die Kürzung billigend in Kauf. Sollte es dennoch zur Obdachlosigkeit kommen, sind die zuständigen Ordnungsbehörden im Landkreis für die Einweisung in eine Notunterkunft verantwortlich.</p>

HSK 2025 freiwillige Aufgaben		
	Von welchen Streichungen/Kürzungen ist der Bereich Gesundheit und Soziales betroffen? Dazu:	siehe Liste, Nr. 117 - 119, 122, 123, 136
	Welche Mittel waren in 2024 angesetzt?	Die Ansätze entsprechen den geplanten Ansätzen für 2025 (Bestandssicherung).
	Welche Mittel wurden in 2024 ausgezahlt?	Alle eingereichten Anträge konnten entsprechend Richtlinie bearbeitet werden.
	Welche Mittel werden in 2025 angesetzt?	In der Planung des Sozialamtes wurden bei der Haushaltsaufstellung für 2025 keine Kürzungen der freiwilligen Leistungen vorgenommen. Die Entscheidung über die Höhe liegt letztendlich beim Kreistag.
	Welche Mittel werden für 2026 geplant?	Das Sozialamt strebt eine Bestandssicherung an.
Zu Punkt 118 - Frauenhäuser		
	Ist es noch eine freiwillige Aufgabe, wenn eine Landesrichtlinie die kommunale Beteiligung festlegt?	<p>Die Freiwilligkeit einer Aufgabe ergibt sich aus gesetzlichen Vorgaben, politischen Entscheidungen, finanziellen Ressourcen und dem Bedarf der Bürgerinnen und Bürger. Eine Richtlinie im Verwaltungsrecht hat empfehlenden Charakter, ist verwaltungsintern bindend und entfaltet aber keine unmittelbare Außenwirkung. Die Bindungswirkung der Richtlinie ergibt sich aus ihrem Regelungscharakter, was bei der Förderung der Schutzeinrichtungen nicht der Fall ist.</p> <p><i>Das Land Brandenburg unterstützt seine Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der Daseinsfürsorge nach § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Zur Förderung von Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder leistet es an die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg einen freiwilligen Beitrag nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und den Verwaltungsvorschriften (VV) für die Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).</i></p>

	Soweit Konnexität geltend gemacht wird: Wurde gegen das Land geklagt?	Konnexität besteht nur dann, wenn eine Aufgabenübertragung an den Landkreis erfolgt, was in diesem Falle nicht gegeben ist.
	Wie kann die Beteiligung der Kommunen erreicht werden?	Die Abgeordneten des Kreistages können in ihrer regionalen Verbundenheit die eigenen lokalen Gremien zur Zahlung motivieren.
Zu Punkt 119 – Förderung der Wohlfahrtspflege – Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste		
<p>Förderbereiche: Hier ist Benchmark mit anderen Landkreisen geplant. Geprüft wird auch, ob andere Mittel für Teilbereiche eingesetzt werden können: z.B. für Selbsthilfe und SH-Kontaktstellen, ggf. Feiertagsbetreuung, Netzwerk Demenz, Hospiz.</p> <p>Der Plan-Ansatz für die Richtlinie hat sich nicht geändert. Einziger veränderlicher Anteil ist die Gegenfinanzierung zu den alltagsunterstützenden Angeboten, die in diesem Jahr vorläufig am 14.03.2025 mit 46.643,36 EUR für den Förderbereich des § 45 c SGB XI (50% fremd) und 18.253,20 EUR für den Förderbereich nach § 45d SGB XI (75% fremd) für den Landkreis Teltow-Fläming mitgeteilt wurden. Mit der Bestätigung des Haushaltes können die Anträge bearbeitet werden.</p> <p>Die jeweils festgelegten Zuwendungsbeträge können der Richtlinie entnommen werden und werden deshalb hier nicht gesondert aufgeführt.</p>		
2.1 Allgemeine soziale Beratung	Welche Mittel waren in 2024 angesetzt?	
	Welche Mittel wurden in 2024 ausgezahlt?	Entsprechend Antragsstellung, anteilig im Rahmen der verfügbaren Mittel
	Welche Mittel werden in 2025 angesetzt?	Entsprechend Richtlinie
	Welche Mittel werden für 2026 geplant?	
	Welche Leistungserbringer sind betroffen?	
Soweit Kürzungen erfolgen:	Wie soll innerhalb der Verwaltung sichergestellt werden, dass die Beratungsaufgaben nach § 14 SGB I ff, insbesondere § 28, 28a u.a. SGB I innerhalb der Kreisverwaltung sicher gestellt werden?	
Hinweis: Die Erreichbarkeit innerhalb der Bereiche des Sozialamtes ist nur sehr eingeschränkt möglich.	Wie soll die Erreichbarkeit in diesem Bereich verbessert werden?	

	Mit welchem Personaleinsatz?	
	Zu welchen Kosten?	
2.2 Behindertenhilfe und Hilfe für chronisch kranke Menschen	Welche Mittel waren in 2024 angesetzt?	siehe „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke“ (1. Änderung, Beschluss-Nr. 6-3895/19-LR vom 24.06.2019)
	Welche Mittel wurden in 2024 ausgezahlt?	siehe „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke“ (1. Änderung, Beschluss-Nr. 6-3895/19-LR vom 24.06.2019)
	Welche Mittel werden in 2025 angesetzt?	
	Welche Mittel werden für 2026 geplant?	
	Welche Leistungserbringer sind betroffen?	
2.3 Altersunterstützende Angebote für bedürftige Menschen in häuslicher Pflege	Welche Mittel waren in 2024 angesetzt?	siehe „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke“ (1. Änderung, Beschluss-Nr. 6-3895/19-LR vom 24.06.2019)
	Welche Mittel wurden in 2024 ausgezahlt?	siehe „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke“ (1. Änderung, Beschluss-Nr. 6-3895/19-LR vom 24.06.2019)
	Welche Mittel werden in 2025 angesetzt?	Die Gegenfinanzierung zu den alltagsunterstützenden Angeboten beläuft sich in diesem Jahr auf 46.643,36 EUR für den Förderbereich des § 45 c SGB XI (50% fremd) und 18.253,20 EUR für den Förderbereich nach § 45d SGB XI (75% fremd).
	Welche Mittel werden für 2026 geplant?	
	Welche Leistungserbringer sind betroffen?	
	Wird der Pflegestützpunkt seine Arbeit reduzieren müssen?	Der Pflegestützpunkt wird durch Personal des Landkreises und der Krankenkasse getragen
	Wird die Koordinierungsstelle „Barrierefrei“ Teltow-Fläming Leistungen einschränken müssen?	Die Koordinierungsstelle wird durch Landesmittel (Pakt für Pflege) bezuschusst.

2.4 Zielgruppen übergreifende und soziale Dienste (ZSD)		
2.4.1 Selbsthilfegruppen	Welche Mittel waren in 2024 angesetzt?	2024 sind alle Anträge gemeinnütziger Träger über MBS-Mittel gefördert worden laut Richtlinie (Beschluss des Kreisausschusses am 02.09.2024 Nr. 7-5380/24-LR). Nur ein privater Antragsteller konnte nicht berücksichtigt werden.
	Welche Mittel wurden in 2024 ausgezahlt?	siehe „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke“ (1. Änderung, Beschluss-Nr. 6-3895/19-LR vom 24.06.2019)
	Welche Mittel werden in 2025 angesetzt?	analog 2024
	Welche Mittel werden für 2026 geplant?	
	Welche Leistungserbringer sind betroffen?	
2.4.2 Selbsthilfekontaktstellen	Welche Mittel waren in 2024 angesetzt?	
	Welche Mittel wurden in 2024 ausgezahlt?	siehe „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke“ (1. Änderung, Beschluss-Nr. 6-3895/19-LR vom 24.06.2019)
	Welche Mittel werden in 2025 angesetzt?	analog zu 2024
	Welche Mittel werden für 2026 geplant?	
	Welche Leistungserbringer sind betroffen?	
2.4.3 Dienst für Menschen in besonderen sozialen Notlagen	Welche Mittel waren in 2024 angesetzt?	siehe „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke“ (1. Änderung, Beschluss-Nr. 6-3895/19-LR vom 24.06.2019)
	Welche Mittel wurden in 2024 ausgezahlt?	siehe „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke“ (1. Änderung, Beschluss-Nr. 6-3895/19-LR vom 24.06.2019)
	Welche Mittel werden in 2025 angesetzt?	siehe „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke“ (1. Änderung, Beschluss-Nr. 6-3895/19-LR vom 24.06.2019)
	Welche Mittel werden für 2026 geplant?	

Fragen zum Haushaltsplan und HSK 2025

	Welche Leistungserbringer sind betroffen?	
2.4.4 Feiertagsbetreuung	Welche Mittel waren in 2024 angesetzt?	
	Welche Mittel wurden in 2024 ausgezahlt?	
	Welche Mittel werden in 2025 angesetzt?	
	Welche Mittel werden für 2026 geplant?	
	Welche Leistungserbringer sind betroffen?	
2.4.5 Fortbildung ehrenamtlicher Hospizmitarbeiter	Welche Mittel waren in 2024 angesetzt?	siehe „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke“ (1. Änderung, Beschluss-Nr. 6-3895/19-LR vom 24.06.2019)
	Welche Mittel wurden in 2024 ausgezahlt?	Antrag ist über MBS-Mittel gefördert worden laut Richtlinie (Beschluss des Kreisausschusses am 02.09.2024 Nr. 7-5380/24-LR).
	Welche Mittel werden in 2025 angesetzt?	
	Welche Mittel werden für 2026 geplant?	
	Welche Leistungserbringer sind betroffen?	
2.4.6 Netzwerk Demenz Teltow-Fläming	Welche Mittel waren in 2024 angesetzt?	
	Welche Mittel wurden in 2024 ausgezahlt?	Antrag ist über MBS-Mittel gefördert worden laut Richtlinie (Beschluss des Kreisausschusses am 02.09.2024 Nr. 7-5380/24-LR).
	Welche Mittel werden in 2025 angesetzt?	
	Welche Mittel werden für 2026 geplant?	
	Welche Leistungserbringer sind betroffen?	

<p>Zu Punkt 136 – Grundsicherung für Arbeitssuchende - Schuldnerberatung</p>		
	<p>Sollen die Verträge mit den Trägern gekündigt werden?</p>	<p>Die Schuldnerberatung ist Teil der Daseinsvorsorge, die sowohl im SGB II als auch im SGB XII erwähnt ist, ohne dass darin Vorgaben zum Umfang der Leistung als auch zur Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt. Der Landkreis nimmt diese Aufgabe derzeit nicht selbst wahr. Dieses Verfahren hat sich grundsätzlich bewährt.</p>
	<p>Wenn ja: wie soll die Schuldnerberatung Ihre Aufgaben erfüllen können?</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung wird ein Vergleich mit den Landkreisen Havelland, Oberhavel und Barnim beabsichtigt. Diese Landkreise haben ein vergleichbares Schuldeniveau wie Teltow-Fläming. Teltow-Fläming gehört zu den zehn Landkreisen mit der größten Absenkung der Überschuldung (von Platz 346 auf Platz 210).</p>
	<p>Welche Mittel werden aus dem Brb Sparkassengesetz für die Schuldnerberatung bereit gestellt?</p>	<p>2024: 18.000 Euro</p>
	<p>Gibt es Möglichkeiten diese Mittel zu erhöhen?</p>	<p>nicht bekannt</p>
<p>Auf die Pressemitteilung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung e.V. vom 25.02.2025 wird ausdrücklich verwiesen: https://www.bag-sb.de/die-bag-sb/bag-sb-news/newsticker/sparen-an-der-schuldenberatung-bag-sb-warnt</p>	<p>Wie will die Verwaltung dies in der Haushaltsplanung berücksichtigen?</p>	

Fragen der Abgeordneten Bessin – Kreisausschusssitzung am 17.03.2025		
	<p>Frau Bessin bittet um die Aushändigung einer Übersicht, aus welcher hervorgeht welche Aufgaben der Landkreis vom Land übernommen hat und wie die jeweilige finanzielle Ausgestaltung geregelt ist. Daraus soll ersichtlich werden wie viele Aufgaben der Landkreis übernimmt aber auf eigene Kosten bzw. überwiegend eigene Kostenanteile durchführen muss.</p>	<p>siehe Anlage 1 „Aufgabenübertragung im Rahmen der Kommunalaufsicht“</p>
Fragen des Abgeordneten Priefert – E-Mail vom 17.03.2025		
S. 162/Vorbericht zum Haushalt/Produkt 216011/Oberschule Ludwigsfelde		
<p>Ab dem Schuljahr 2025/26 startet eine 4- bis 5-zügige Oberschule (140 Schulplätze) in Übergangcontainern. Dies sind ca. 28 – 35 Schulplätze je Klasse. Jährlich kommen weitere 140 hinzu. Die Fertigstellung des Neubaus ist 2031.</p>	<p>Werden die Übergangcontainer gekauft oder gemietet?</p>	<p>Die Container werden gekauft.</p>
	<p>Bieten die Container bereits 2025 Platz für 560 Schülerinnen und Schüler sowie die notwendigen Lehrerinnen und Lehrer?</p>	<p>Die neue Oberschule kann zum Schuljahr 2025/26 mit maximal fünf Klassen (140 Schüler) starten. Hierfür stehen 7 Unterrichts- und Fachräume sowie Verwaltungsräume im „Fachraumcontainer“ zur Verfügung. Ab dem Schuljahr 2026/27 stehen weitere 14 Klassenräume in Containerbauweise zur Verfügung, sodass insgesamt bis zu 20 Klassen (560 Schüler) beschult werden können.</p>

	<p>Ist das neue Schulgebäude so konzipiert, dass dort auch eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe Platz finden würde?</p>	<p>Die Gebäude (Interimslösung + Neubau) richten sich am Raumbedarf für Oberschulen aus. Für die Sekundarstufe II werden keine zusätzlichen Flächen geplant, weil a) das Bedürfnis und die Genehmigung für eine Oberschule vorliegen und b) der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten ist. Denn am Standort Ludwigsfelde gibt es bereits eine Gesamtschule.</p>
<p>S. 326/Buchungsprodukt 111060/Personalrat/Ertrags- und Aufwandsarten/11. Personalaufwendungen</p>		
<p>Der Ansatz für 2025 ist um ca. 64 TEuro höher als der Ansatz 2024, jedoch ca. 18 TEuro geringer als das Ergebnis 2023.</p>	<p>Was ist der Grund für die Schwankungen?</p>	<p>Im Jahr 2024 konnte der Personalrat unterjährig ein weiteres freigestelltes Personalratsmitglied verfügbar stellen, infolge des Erreichens der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten von über 1.000. Grundlage hierfür ist § 45 Abs. 4 Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (LPersVG). In diesem Zusammenhang wurde ab dem Haushaltsjahr 2025 die Einrichtung einer unbefristeten Vollzeitstelle für ein drittes, freigestelltes Personalratsmitglied notwendig, die durch Umwandlung einer Stelle aus dem Stellenpool stellenneutral abgebildet werden kann (vgl. Herangehensweise bei der Aufstellung des Stellenplans des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2025 und Schwerpunkte der Personalentwicklung, S. 32).</p> <p>Ergänzender Hinweis: Der Kostenansatz für die Personalaufwendungen des Personalrats orientiert sich an den Besetzungsdaten zum Planungszeitraum. Über die Freistellung von Personalratsmitgliedern entscheidet per Beschlussfassung gemäß § 45 LPersVG ausschließlich der Personalrat. Schwankungen in der Besetzung oder der Inanspruchnahme der Freistellungsoptionen – wie es sie im angefragten Betrachtungszeitraum gegeben hat – unterliegen nicht dem Einfluss der Dienststelle. Die Inanspruchnahme von anteiligen oder vollumfänglichen Freistellungen für die Durchführung der Personalratsarbeit führt jedoch lediglich zu einer Verschiebung der tatsächlich anfallenden Personalkosten vom abgebenden Buchungsprodukt hin zum Buchungsprodukt 111060 – Personalrat innerhalb des Deckungskreises.</p>

S. 539/Buchungsprodukt 221012/Förderschule „Lernen“/Ertrags- und Aufwandsarten/11. Personalaufwendungen		
<p>Der Ansatz für 2025 ist um ca. 70,5 TEuro höher als der Ansatz 2024 sowie ca. 38 TEuro höher als das Ergebnis 2023.</p>	<p>Was ist der Grund für die Schwankungen?</p>	<p>Im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplans 2024 unterlagen die Personalkosten einem besonderen Konsolidierungsdruck (vgl. Herangehensweise bei der Aufstellung des Stellenplans des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2024 und Schwerpunkte der Personalentwicklung, Kapitel 5 Herleitung der Personalkostenplanung, S. 27 ff.), der sich in dem Ansatz 2024 wiederfindet. Beschäftigte mit längerfristigen Abwesenheiten werden auf ihren originären Stellen geführt, wengleich rechtmäßig Personal zur Vertretung mit der Wahrnehmung der Aufgaben temporär beauftragt wird. So ergibt sich der Personalkostenansatz 2025 auf dem Buchungsprodukt 221012 – Förderschule „Lernen“ Ludwigsfelde. Eine Besetzung über das veranschlagte Stellenvolumen hinaus ist damit nicht verbunden. Im Rahmen des operativen Personalmanagements erfolgt ein Personaleinsatz nach Kapazität und Bedarf innerhalb des Deckungskreises.</p>
S. 555/Buchungsprodukt 221015/Förderschule/Erläuterungen zum Produkthaushalt/ Produktkonto 221015 545400 Erstattungen an sonstigen öffentlichen Bereich (beispielhaft)		
<p>Das DRK hat die Erhöhung der Aufwendungen wegen neuer Tarifabschlüsse für 2024 angezeigt. Die monatlichen Aufwendungen steigen um 12 %.</p>	<p>Wie hoch ist der jährliche Mehrbetrag für den kreislichen Haushalt aufgrund dieser Tarifabschlüsse des DRK?</p>	<p>Die im Produktkonto 221015.545400 vom Amt für Bildung und Kultur geplanten Aufwendungen an das DRK betreffen den Einsatz eines Heilerziehungspflegers in der Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Groß Schulzendorf für notwendige gruppenbezogene Pflege im Rahmen der Schulträgerschaft des Landkreises. Durch die Tarifabschlüsse des DRK steigen die Aufwendungen gegenüber 2024 um 4.534,75 Euro. Der gleiche Ansatz ist auch im Produktkonto 221016.545400 der Förderschule in Jüterbog veranschlagt. Auch in diesem Produktkonto erhöhen sich die Aufwendungen gegenüber 2024 um 4.534,75 Euro. Für das Amt für Bildung und Kultur ergibt sich dadurch ein jährlicher Mehrbetrag für den kreislichen Haushalt von 9.069,50 Euro.</p>

S. 586/Produktnummer 252010/Kunst- und Geschichtswahrung		
	Wie viele Ausstellungen wurden 2024 durchgeführt?	Neue Galerie: 5 Galerie im Kreishaus: 4 Museum des Teltow: 2
	Wie viele Personen besuchten 2023 und 2024 die Neue Galerie bzw. das Museum des Teltow?	Neue Galerie 2023: 1.386 2024: 2.376 Museum des Teltow 2023: ca. 300 2024: ca. 300 zzgl. Menschen die anderenorts Nutznießende der Museumarbeit geworden sind
S. 608/Buchungsprodukt 271010/VHS/ Erläuterungen zum Produkthaushalt / Produktkonto 271010 523100 Aufwendungen für Mieten/Pachten		
	Wie lange läuft noch der Mietvertrag für die Räume des Lernorts Ludwigsfelde?	Mietobjekt EG u. 1.OG rechts: bis 31.12.2025–(jährliche Verlängerung) Mietobjekt 1. OG links und mittig: bis 30.04.2026 (jährliche Verlängerung)
	Warum werden nicht die Räume der Mosaikschule für die Kurse genutzt?	Am Lernort Ludwigsfelde werden durch die Volkshochschule Kursangebote am Vormittag, ganztägig (Integrationskurse, Bildungszeiten) sowie an den Wochenenden realisiert. Darüber hinaus befindet sich das Lernstudio Ludwigsfelde (Besucherzahl Lernstudio 2024: 315), aus dem geförderten Projekt Grundbildungszentrum, am Lernort. Diese Angebote sind in den Räumen der Mosaikschule oder dem Gymnasium nicht möglich. Die Schule dient schulischen Zwecken und Interessen. Eine anderweitige Nutzung der Schule durch den Schulträger als Eigentümer wird eingeschränkt. Dies sichert, dass der öffentliche Widmungszweck , der geordnete Schulbetrieb, nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Da die Nutzungszeiten jedoch miteinander kollidieren, wäre der geordnete Unterrichtsbetrieb der Mosaikschule nicht mehr gewährleistet.

S. 610/ Produktnummer 272010/Kreismedienzentrum		
	Welche konkreten Veranstaltungen wurden 2024 in welchem Ort und mit wie vielen Teilnehmern durchgeführt?	Insgesamt fanden 67 Veranstaltungen statt mit einer Gesamtzahl von 2336 Besuchern.
	Welche Veranstaltungen sind 2025 geplant?	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen für die 1. Klassen in den Grundschulen (Einführung in Nutzung der Fahrbibliothek) • Einweihung neuer Bücherbus • Literarische Veranstaltungen für Kita-Kinder • Veranstaltung(en) zur Langen Nacht der Bibliotheken • Kinderfilmfest
	Welche Einrichtungen werden zurzeit betreut?	<ul style="list-style-type: none"> • 9 hauptamtlich geführte Öffentliche Bibliotheken • 2 ehrenamtliche Bibliotheken • 30 Grundschulen • 11 Kindertagesstätten • 12 Oberschulen • 6 Gymnasien • 5 Förderschulen • 1 Oberstufenzentrum mit vier Abteilungen und zwei Standorten • 3 Altenpflegeheime
S. 964/ Produktnummer 414010/Öffentlicher Gesundheitsdienst		
Der Dienst nutzt momentan für die Nebenstellen des Gesundheitsamtes angemietete Räume.	Warum nutzt der Dienst keine Räumlichkeiten der Mosaikschule?	Die Schule dient schulischen Zwecken und Interessen. Eine anderweitige Nutzung der Schule durch den Schulträger als Eigentümer wird eingeschränkt. Dies sichert, dass der öffentliche Widmungszweck , der geordnete Schulbetrieb, nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Eine über die bereits für den Zahnärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes hinausgehende Bereitstellung von Räumen würde den geordneten Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, da die Nutzungszeiten miteinander kollidieren.

S. 1057/ Buchungsprodukt 554010/Naturschutz/ Ertrags- und Aufwandsarten/16. Sonstige ordentliche Aufwendungen		
<p>Die Aufwendungen lagen in 2023 bei 7.432 Euro, in 2024 wurden diese mit 90.660 Euro angesetzt und in 2025 mit 285.710 Euro.</p>	<p>Was sind die Gründe für diese Steigerungen/Veränderungen?</p>	<p>Im Jahr 2023 beliefen sich die entsprechenden IST-Aufwendungen der entsprechenden Produktkonten auf 7.432,13 €.</p> <p>Für das Haushaltsjahr 2024 waren für diese Produktkonten insgesamt 90.660 € geplant worden. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus den Aufwendungen für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) (554010.543104 — 40.000 €) sowie der Aufwendungen für die Beauftragung eines Gutachtens zur Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche - Zossener Heide“ mit einem Ansatz in Höhe von 45.000 € (Produktkonto 554010.543131).</p> <p>Für das Haushaltsjahr 2025 ist eine deutliche Erhöhung der sonstigen ordentlichen Aufwendungen auf insgesamt 285.710 € eingeplant worden. Auch in diesem Haushaltsjahr sind Mittel für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes zum Ansatz gebracht worden (Produktkonto 554010.543104 — 250.000 €). Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung (Brandenburgisches Naturschutzgesetz vom 10.08.2021, § 10 Abs. 4) sind Landschaftsrahmenpläne mindestens alle 10 Jahre fortzuschreiben. Die letzte Fortschreibung des LRP erfolgte im Jahr 2010, daher besteht dringender Handlungsbedarf. Nach eingehender Recherche betragen die Kosten für eine Teilfortschreibung ca. 250 T€. Im HH-Jahr 2024 konnte aufgrund dieser hohen Kosten mit der Maßnahme nicht begonnen werden, die Mittel wurden nicht abgerufen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass ggf. im Anschluss an diese vorbereitenden Planungen ein Unterschutzstellungsverfahren ab dem Jahr 2026 folgen könnte. Dieses würde zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen erfordern, ist jedoch aktuell noch nicht Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung.</p>

Fragen der Abgeordneten Heydick – E-Mail vom 22.03.2025		
<p>Im Entwurf Haushaltsplan 2025 wird auf S. 323 zum Produktkonto 111040 524100 erläutert, dass die Bewirtschaftungskosten für das angemietete Objekt in der Baruther Straße Luckenwalde im April 2024 abgegeben wurde. Hierbei handelt es sich um die Baruther 13, 14943 Luckenwalde. In der Erläuterung wird das Objekt im Zusammenhang mit „Jugendarbeit“ betitelt. Damit erkennt der Landkreis an, dass es sich um ein Angebot nach § 11 SGB VIII Jugendarbeit gehandelt hatte.</p>	<p>Wann wurde der Jugendhilfeausschuss bei der Schließung des Projektes informiert und beteiligt?</p> <p>Wurden Kinder und Jugendliche entsprechend nach § 19 BbgKVerf bei der Beendigung des Projekts beteiligt?</p> <p>Wie äußern sich Kinder und Jugendliche zur Beendigung des Projekts?</p>	<p>Hier ging es um die Jugendbeteiligung (Jugendforum) über die Maßnahme des Jugendfonds im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie TF. Die Förderung war, gemäß den Richtlinien des Fördermittelgebers, zeitlich auf ein Jahr begrenzt. Die Förderung steht nicht im Zusammenhang mit einem Angebot nach § 11 SGB VIII Jugendarbeit. Der Jugendhilfeausschuss war demnach nicht zu beteiligen.</p> <p><i>siehe Antwort zur Kreistagsanfrage Nr. 6-5286/24-KT</i></p>

Fragen des Kreistagsmitglieds Herrn Uwe Schüler		
Produkt 243020 Schullandheim „Am See“	Wie ist die Kostendeckung 2024 im vorläufigen IST?	Die Kostendeckung des Jahres 2024 im vorläufigen Ergebnis beträgt 30 %.
	Welche verbesserte Kostendeckung wird durch Umsetzung der 3 Konsolidierungsmaßnahmen in der „blauen“ Liste Freiwilliger Aufgaben Stand: 24.02.2025 für 2025 erreicht?	<p>Der Beschluss zur Erhöhung der Entgelte für die Benutzung und Verpflegung im Schullandheim erfolgte bereits durch eine Änderung der Entgeltordnung im Kreistag am 16.12.2024 zum 01.01.2025. Die Entgelte für die Tagessätze wurden für Kinder- und Jugendgruppen aus dem Landkreis Teltow-Fläming um 51 % und für sonstige Personen um 42 % erhöht.</p> <p>Die prognostizierte Ertragserwartung für das Jahr 2025 im Zusammenhang mit dieser Erhöhung liegt bei 200.583,50 €. Sie orientiert sich an den Belegungen des Jahres 2024 und setzt voraus, dass es keinen Rückgang der Belegungen gibt. Mit der genannten Ertragserwartung könnte eine Kostendeckung von 40 % erreicht werden. Die Aufwandsreduzierungen im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen können noch nicht beziffert werden.</p>
	Welche Maßnahmen werden von der Verwaltung vorgeschlagen um den nach den 3 Konsolidierungsmaßnahmen noch immer verbleibenden Zuschussbedarf dauerhaft zu senken?	<p>Der Landkreis verfolgt mit dem Betrieb des Schullandheimes die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Die Einrichtung ist eine pädagogische, die Schule unterstützende und ergänzende gemeinnützige Einrichtung und als Solches vom Finanzamt anerkannt.</p> <p>Um den Zugang möglichst vieler Schulklassen zu ermöglichen, ist der Landkreis bei der Festlegung der Entgelte des Schullandheimes regelmäßig vom Kostendeckungsprinzip abgewichen. Die Erhöhung der Entgelte berücksichtigt dabei immer die Anpassung an die allgemeine Entgeltentwicklung vergleichbarer benachbarter Einrichtungen.</p> <p>Die Verwaltung wird die Abstände zwischen den Entgeltänderungen zukünftig verringern. Die vorletzte Anpassung erfolgte im Jahr 2017. Die Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie führten zu einer Minderung der Auslastung und haben sich erst 2024 auf das Niveau vor dem Jahr 2020 stabilisiert.</p> <p>Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass der Landkreis im Jahr 2021 bei den Personalstellen der Einrichtung Änderungen vorgenommen. So wurde die Stelle des zweiten pädagogischen Mitarbeiters durch eine Hauswirtschafterin als Leitung ersetzt. Das führte zu einer Herabgruppierung und damit zur Verringerung der Personalkosten.</p>

	<p>Umfassen die ausgewiesenen Personalkosten in der „blauen“ Liste Freiwilliger Aufgaben Stand: 24.02.2025 alle für den Betrieb notwendigen Personalkosten, oder gibt es weitere anteilige Personalkosten in der Kernverwaltung des Landkreises, die ebenfalls mit dem Landschulheim befasst sind und zusätzlich zugeordnet werden müssen?</p>	<p>In den ausgewiesenen Personalkosten sind nur die Personalaufwendungen des in der Einrichtung beschäftigten Personals enthalten. Bei der Kalkulation der Entgelte für das Schullandheim wurden bei den ansatzfähigen Kosten pro Jahr die Leistungsbeziehungen zwischen den Querschnittsämtern der Kreisverwaltung (Kämmerei, Hauptamt, Personalamt, Amt für Bildung und Kultur) und dem Schullandheim in Form einer pauschalen Verwaltungsumlage in Höhe von 15 % (= 38.613,15 €) der direkten Personalkosten nach KGST berücksichtigt.</p>
	<p>Wurde im Rahmen des Benchmarks ein Wechsel von Küchenbetrieb auf Catering geprüft? wenn JA, mit welchem Ergebnis?</p>	<p>Die in dem Haushaltssicherungskonzept aufgeführten Maßnahmen für das Schullandheim sind die Vorschläge der Einrichtung bzw. der Kreisverwaltung zur Haushaltskonsolidierung.</p> <p>Ein Wechsel des Küchenbetriebs auf Cateringbetrieb ist keine Maßnahme, die zur Haushaltskonsolidierung von der Verwaltung vorgeschlagen wird. Das neue pädagogische Konzept des Schullandheimes (s. Anlage 2) wirbt unter anderem mit der hauseigenen Küche, in der täglich frisch, regional und saisonal für die Gäste gekocht wird. Das ist nicht nur ein Alleinstellungsmerkmal, sondern ein echter Wettbewerbsvorteil gegenüber Schullandheimen, die sich das Essen liefern lassen. Die Lebensmittel werden kostengünstig vor Ort eingekauft, nach den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zubereitet und etwaige Reste ggf. für andere Mahlzeiten weiterverarbeitet. Diese Herangehensweise korrespondiert mit der Nachhaltigkeitsrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming, die vom Kreistag am 28.02.2022 verabschiedet wurde.</p>
	<p>Wurde im Rahmen des Benchmarks die Verlagerung des Betriebs / Betriebsübergang nach §613a BGB an einen gemeinnützigen oder privaten Betreiber geprüft? Wenn Ja, mit welchem Ergebnis?</p>	<p>Nein, mit Verweis auf 5. Absatz 1.</p>
	<p>Ist der Landkreis Eigentümer von Grundstück und Gebäude?</p>	<p>Ja</p>

	<p>Welchen Instandhaltungsbedarf sehen Sie in den kommenden 5 Jahren?</p>	<p>Das Dach und die Fassade des Haupthauses sind mittelfristig zu sanieren und die Kosten liegen bei rd. 300 Tsd. Euro. Die gesamten Freianlagen sind neu zu gestalten. Ein Außenanlagengestaltungsplan liegt vor, mit Kosten von ca. 1,2 Mio. Euro. Das denkmalgeschützte Kutscherhaus, welches aktuell ohne Nutzung ist, muss kernsaniert werden. Hierfür muss mit Kosten von ca. 700 Tsd. Euro gerechnet werden. Die jährlichen Instandhaltungskosten für die bauliche Unterhaltung betragen ca. 20-25 Tsd. Euro.</p> <p>Insgesamt muss in den kommenden 5 Jahren mit einem Instandhaltungsbedarf von rd. 2,2 Mio. Euro zzgl. Der jährlichen Instandhaltungskosten gerechnet werden.</p>
	<p>Wie ist die Auslastung der 63 Betten in den letzten 3 Jahren?</p>	<p>Die Auslastung im Jahr 2022 lag bei 38,39 %, im Jahr 2023 bei 41,88 % und im Jahr 2024 bei 46,33 %. Für das Jahr 2025 wird die Auslastung voraussichtlich bei 42 % liegen, trotz der Entgelterhöhung.</p>

Aufgabenübertragungen im Rahmen der Kommunalaufsicht

Lfd. Nr.	Gesetz/ Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungstermin	Aufgaben- erledigung als
01101	Landesorganisationsgesetz vom 25.4.1991 in der Neufassung vom 12.9.1994 (GVBl. I S. 406)	Kommunalaufsicht	Landrat als allgemeine UL		○
01102	Landesorganisationsgesetz vom 25.4.1991 in der Neufassung vom 12.9.1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Schulgesetz vom 12.4.1996 (GVBl. I S. 358)	Schulaufsicht Anmerkungen: zu erfassen sind nach § 132 Abs. 4 Satz 2 BbgSchulG nur die "übrigen Kosten der staatlichen Schulämter", die durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu tragen sind	Staatliches Schulamt als sonstige UL		○
01103	Landesorganisationsgesetz vom 25.4.1991 in der Neufassung vom 12.9.1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Schulgesetz vom 12.4.1996 (Gvbl. I S. 358)	Aufgabenwahrnehmung des staatlichen Schulamtes für andere Schulämter siehe obige Anmerkungen			○
01104	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) vom 13.12.1991. - (GVBl. 1991 S. 636), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.05.1996 (GVBl. I S. 172)	Aufsicht über örtliche Ordnungsbehörden in den Landkreisen nach §7 Abs. 1 OBG	Landrat als allgemeine UL	24.12.1991	○

Lfd. Nr.	Gesetz/ Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungstermin	Aufgaben- erledigung als
01205	Europawahlgesetz, -ordnung, Bundeswahlgesetz, -ordnung, Landes- wahlgesetz, -ordnung, Volksabstimmungsgesetz	Vorbereitung u. Durchführung der Europawahlen, der Bundestags- u. Landtagswahlen, Vorbereitung und Durchführung von Volksinitiativen (Volksbegehren u. Volksentscheid)			A
01306	VerwaltungsGO §73, Widerspruchsbehörde	Bearbeitung von Widersprüchen			PEnW
01207	SED-Unrechtsbereinigungsgesetz	Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen			A

Ministerium des Innern

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs-termin	Aufgaben-erledigung als
03301	Verfügung Nr. 2/90 des Landesbevollmächtigten für das Land Brandenburg vom 24.10.1990	Anordnung der Aufnahmepflicht von Aussiedlern durch die Kreise und Gemeinden	auf Landkreise	24.10.1990	PEnW
03302	Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes (AgrStatG - DVO) vom 19.04.1991 (GVBl. 1991 S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. 12.1991 (GVBl. 1991 S. 669)	Durchführung der land- und forstwirtschaftliche Erhebungen	auf Landkreise und kreisfreie Städte Ämter und amtsfreie Gemeinden (soweit Erhebungsstelle)	09.05.1991	PEnW
03303	Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 14.06.1991 (GVBl. I S. 184), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 22)	Sicherstellung der Bekämpfung von Bränden sowie Beseitigung von Unglücksfällen und öffentlichen Notständen	von den amtsangehörigen Gemeinden auf die Ämter	17.02.1994	PEnW
03205	Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (AVUkVO) vom 04.02.1992 (GVBl. II S. 59)	Vorschlagsrecht nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Unabkömmlichstellung (UKVO) vom 24.07.1962 (BGBl. I S. 524)	von OL auf UL, AN	21.02.1992	A
03306	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz - (OBG) vom 13.12.1991 (GVBl. 1991 S. 636), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.05.1996 (GVBl. I S. 172)	Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden	auf kreisfreie Städte, Ämter, amtsfreie Gemeinden	24.12.1991	PEnW
03307		Aufgaben der Kreisordnungsbehörden	auf Landkreise, kreisfreie Städte	24.12.1991	PEnW
03308	Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVGbbg) für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 651)	Verwaltungsvollstreckung	auf Landkreise, kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden, Ämter	28.12.1991	PEnW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs-termin	Aufgaben-erledigung als
03309	Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen vom 12.03.1992 (GVBl. II S. 82)	<ul style="list-style-type: none"> - Anspruchseinbürgerungen außer nach Ausländergesetz - Entgegennahme von Erklärungen zum Erwerb / Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit - Genehmigung des Verzichts auf die deutsche Staatsangehörigkeit - Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit - Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden 	Ministerium des Innern auf Landkreise und kreisfreie Städte	28.03.1992	PEW
03310	Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 236)	Durchführung des Meldewesens im Land Brandenburg	von Landkreisen auf Ämter und amtsfreie Gemeinden	30.06.1992	PEW
03311	Feiertagsgesetz vom 21. März 1991 geändert durch 1. ÄndG v. 19.12.1994 und durch 2. ÄndG v. 07.04.1994, Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Feiertagsgesetz vom 03.07.1992 (GVBl. II S. 346)	Ausnahmeerlaubnis zu §§ 3, 5, 6 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) vom 21.03.1991	OL auf Landkreise kreisfreie Städte Ämter und amtsfreie Gemeinden	18.07.1992 bzw. 1994	PEW
03212	Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 04.09.1992 (GVBl. II S. 591)	Bestellung der Standesbeamten	auf kreisfreie Städte, Ämter, amtsfreie Gemeinden	22.09.1992	A
03213		Fachaufsicht über die Standesbeamten	auf Landräte und OB der kreisfreien Städte		A
03214		Mitwirkung bei der Durchführung des Personenstandsgesetzes	auf Landräte und OB der kreisfreien Städte		A
03215		Mitwirkung bei der Durchführung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	auf Landräte und OB der kreisfreien Städte		A
03216		Ordnungswidrigkeiten nach § 68 des Personenstandsgesetzes	auf kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden		A
03317	Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (MeldDÜV) vom 26.10.1992 (GVBl. II S. 688)	Regelmäßige Übermittlung von Meldedaten an öffentliche Stellen	auf kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	13.11.1992	PEW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs-termin	Aufgaben-erledigung als
03318	Verordnung über die Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten vom 04.09.1992 (GVBl. II S. 593) geändert durch VO vom 25.11.1993 (GVBl. II S. 733) und VO vom 01.09.1994 (GVBl. II S. 748)	-Annahme von Anträgen auf Namensänderungen -Namensänderungen -Feststellung von Familiennamen -Verfahren nach erfolgter Namensänderung oder -feststellung (Nebenarbeiten) -Bekanntmachung der Namensänderung oder -feststellung -Regelung o.g. Zuständigkeiten für die Städte Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder	auf kreisfreie Städte, Ämter, amtsfreie Gemeinden auf Kreisordnungsbehörde auf Kreisordnungsbehörde auf Kreisordnungsbehörde auf Kreisordnungsbehörde -auf örtliche Ordnungsbehörden der Städte Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder	22.09.1992 04.12.1993	PEW
03319	Verordnung zur Bestimmung von Vollstreckungsbehörden vom 11.09.1992 (GVBl. II S. 598)	Verwaltungsvollstreckung	auf kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden, Ämter	24.09.1992	gesetzlich geregelte erweiterte Amtshilfe PEW
03320	Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht vom 09.03.1993 (GVBl. II S. 168), geändert durch Verordnung vom 25.11.1993 (GVBl. II S. 732)	Wahrnehmung der Aufgaben als Ausländerbehörden mit Ausnahme der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber	Erweiterung der Aufgabenübertragung auf die Städte Schwedt und Eisenhüttenstadt als örtliche Ordnungsbehörden auf kreisfreie Städte und Landkreise als Kreisordnungsbehörden sowie die Städte Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder als örtliche Ordnungsbehörden	27.03.1993 04.12.1993	PEW
03321	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiZustV) vom 16.02.1993 (GVBl. II S. 98), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 18.06.1996 (GVBl. II S. 410)	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 111, 117 bis 121, 125 und 126 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	auf örtliche Ordnungsbehörden	04.03.1993	PEW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs-termin	Aufgaben-erledigung als
03222	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz vom 02.04.1993 (GVBl. II S. 572)	Feststellung und Erhaltung von Gräbern; Entscheidung über die Beisetzung in eine geschlossene Begräbnisstätte	auf kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	19.08.1993	A
03223		Entscheidung, ob ein Grab unter das Gräbergesetz fällt; Entscheidung für die Übernahme privat gepflegter Gräber	auf Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (UL)		A
03324	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden (Verkehrswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung - VOWiZustV) vom 06.04.1993 (GVBl. II S. 194)	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes	auf Kreisordnungsbehörden und Polizeipräsidien soweit sie die Verstöße festgestellt haben die Polizeipräsidien und im übrigen die Kreisordnungsbehörden auf örtliche Ordnungsbehörden	24.04.1993	PEhW
03325	Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden vom 08.07.1993 (GVBl. II S. 334)	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen Beglaubigung von Unterschriften	OL auf Landkreise, kreisfreie Städte, Ämter, amtsfreie Gemeinden	28.07.1993	überwiegend PEhW
03326	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fundwesens (Fundwesenzuständigkeitsverordnung - FundZustV) vom 01.09.1993 (GVBl. II S. 632)	Behandlung von Fundsachen	auf örtliche Ordnungsbehörden	11.09.1993	PEhW
03327	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten vom 16.09.1993 (GVBl. II S. 641)	Bestimmung räumlich umgrenzter Gebiete zu Kriegsstätten; Erteilung von Befreiungen vom Verbot der Suchgrabungen auf Kriegsstätten; Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 der Verordnung	auf Kreisordnungsbehörden	28.09.1993	PEhW
03328	Verordnung über die landesinterne Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern vom 21.09.1993 (GVBl. II S. 648), geändert durch Verordnung vom 29.04.1994 (GVBl. II S. 318)	Aufnahme und Unterbringung der Asylbewerber	auf Landkreise und kreisfreie Städte	09.10.1993	PEhW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs-termin	Aufgaben-erledigung als
03329	Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (GVBl. II S. 646)	Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 Satz 8 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes	auf kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	30.09.1993	PEW
03330	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen vom 25.11.1993 (GVBl. II S. 735)	<ul style="list-style-type: none"> - Anspruchseinbürgerungen außer nach Ausländergesetz - Entgegennahme von Erklärungen zum Erwerb/Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit - Genehmigung des Verzichts auf die deutsche Staatsangehörigkeit - Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit - Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden 	Landkreise und kreisfreie Städte auf Landkreise, kreisfreie Städte sowie Städte Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder (Folge der Kreisgebietsreform)	04.12.1993	PEW
03331	Personalausweisgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Personalausweisgesetz - BbgPAuswG) vom 07.04.1994 (GVBl. I S. 100)	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung des Personalausweisrechts - Ahndung von Ordnungswidrigkeiten i.S.v. § 12 BbgPAuswG 	von Landkreisen und kreisfreien Städten auf kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden auf kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	13.04.1994	PEW
03332	Verordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung - SperrzV) vom 30.11.1993 (GVBl. II S. 768)	Ausnahmen zur Sperrzeit Ordnungswidrigkeiten	auf kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden, Ämter	14.12.1993	PEW
03333	Sammlungsgesetz des Landes Brandenburg (Sammlungsgesetz - SGBbg) vom 03.06.1994 (GVBl. I S. 194)	Erlaubniserteilung	auf Kreisordnungsbehörde, örtliche Ordnungsbehörde	10.06.1994	PEW
03334	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vertriebenenanzuwendungsgesetz vom 17.01.1994 (GVBl. II S. 210)	Anordnung der zuständigen Stellen zur Entgegennahme der Anträge nach § 4 des Vertriebenenanzuwendungsgesetzes	auf kreisfreie Städte, Ämter, amtsfreie Gemeinden	01.01.1994 aber: Fristablauf für Beantragung der Vertriebenenanzuwendung am 30.09.1995	PEW
03335	Katastrophenschutzgesetz vom 11.10.1996 (GVBl. I S. 278)	Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, Abwehr, Folgenbeseitigung	Landräte und kreisfreie Städte		PEW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs-termin	Aufgaben-erledigung als
03236	Verordnung über die Auflösung der Urkundenstellen im Land Brandenburg (UStAufLV) vom 21.07.1995 (GVBl. II S. 530)	Führung der Personenstandsbücher und Erledigung aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben innerhalb des Standesamtsbezirkes (Erweiterung der bereits vorher anstehenden standesamtlichen Aufgaben auf die Personenstandsfälle vor Übergabe der Personenstandsbücher)	von Urkundenstelle bei den Kreisen auf Standesämter	15.08.1995 bis spätestens zum 31.12.1996	A
03337	Erstes Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg (Erstes Funktionalreformgesetz - 1.BbgFRG) vom 30.05.1994; Artikel 5 und 6 (GVBl. I S. 230) Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz) vom 28.11.1991 (GVBl. 1991 S. 515); geändert durch Art. 6 1.BbgFRG (GVBl. I S. 230)	Teile der Landesvermessung, Führung und Fortführung des Liegenschaftskatasters	Kataster- und Vermessungsämter auf Landkreise und kreisfreie Städte (als Katasterbehörde)	01.01.1995	PEnW
03338	Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung - GAV) vom 18.05.1991 (GVBl. 1991 S. 272); geändert durch Verordnung vom 01.09.1994 (GVBl. II S. 749) 18.06.1991	Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte	Kataster- und Vermessungsämter auf Landkreise und kreisfreie Städte	01.01.1995	PEnW
03339	Gesetz über öffentliche Lotterien und Ausspielungen im Land Brandenburg (Lotteriegesetz - LottGBbg) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 384)	Erlaubniserteilung, wenn die Veranstaltung das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nicht überschreitet, und deren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	auf Landkreise und kreisfreie Städte als Kreisordnungsbehörde,	20.07.1994	PEnW
03241	Gesetz zur Änderung des Vollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 11.11.1996 (GVBl. I S. 306)	Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Landes	LÖ auf Landkreise und kreisfreie Städte	19.11.1996	A

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs-termin	Aufgaben-erledigung als
03342	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden (Verkehrsordnungswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung - VOWiZustV) vom 18.06.1996 (GVBl. II S. 412)	a) Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit sie die Verstöße festgestellt haben b) Verfolgung und Ahndung der von ihnen festgestellten Ordnungswidrigkeiten, soweit sie an Gefahrenstellen für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr zuständig sind	auf Kreisordnungsbehörden und für den Bereich des ruhenden Verkehrs, die örtlichen Ordnungs-behörden	01.07.1996	PEW
03343			auf Kreisordnungsbehörden und örtliche Ordnungs-behörden der Großen kreis-angehörigen Städte für ihr jeweiliges Gebiet		PenW
03344	Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht vom 16.09.1996	Abschiebung abgelehnter ausreisepflichtiger Asylbewerber	von der Zentralen Ausländerbehörde für Asylbewerber (LO) auf die örtlichen Ausländerbehörden	01.01.1997	PEW

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs-termin	Aufgaben-erledigung als
05209	Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 03.08.1992 (GVBl. II S. 480)	Beantragung der Unterhaltsleistung sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	auf Landkreise und kreisfreie Städte	01.01.1992	A

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
06301	Denkmalschutzgesetz vom 22.07.1991 Weisung (BbgDenkmSchG)	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzliche Unterschützstellung von Denk- malen • denkmalrechtliche Erlaubnisse 	Zuständigkeit: Denkmalschutzbehörde von MWEK (OL) auf Landkreise und kreis- freie Städte (UL) Denkmalfachbehörde von Bbg. Landesamt für Denkmalpflege auf Bbg. Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte.	22.08.1991	PEW
06302	Archivgesetz vom 07.04.1994 (BbgArchivG)	Sicherung und Nutzung von öf- fentlichem Archivgut sowie Re- gelung der Tätigkeit der öf- fentlichen Archive	Zuständigkeit: Archivbehörde von MWEK (OL) auf Landkreise und kreis- freie Städte (UL) Einrichtungen des Landes nach § 12 LOG von Bbg. Landeshauptarchiv auf Kommunale Archive und archivische Gemeinschafts- einrichtungen	13.04.1994	PEW
06203	VO zur Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungs- gesetzes vom 26.11.1996 (GVBl. II S. 839)	Aufstiegsfortbildung (Meister-BaföG)	auf Landkreise und kreis- freie Städte	13.12.1996	A
06204	Bundesausbildungsförderungsgesetz § 39 und § 40	Ämter für Ausbildungsförderung	auf Landkreise und kreis- freie Städte		A

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
07302	VO zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der gefährlichen Stoffe. (Gst-ZustV) vom 10.08.1992 (GVBl II vom 28.08.1992)	Sprengstoffgesetz (SprengG) - § 22 (4) - Zulassung von Ausnahmen des Vertriebs und Überlassens - § 40 (1, 2) - Erstattung von Strafanzeigen bei strafbarem Umgang - § 41 (1) - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Ordnungsbehörden	29.08.1992	PEW
07303		1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) - § 23 (2) - Entgegennahme der Anzeige für ein Feuerwerk - § 23 (2) - Verzicht auf Einhaltung der Anzeigefrist - § 24 (1) - Bewilligung von Ausnahmen von Verboten	Ordnungsbehörden	29.08.1992	PEW
07304		3. Sprengstoffverordnung (3. SprengV) - §§ 1, 2 - Entgegennahme der Anzeige über beabsichtigte Sprengungen - § 3 (2) - Verzicht auf Erstattung der Anzeige oder Einhaltung der Frist	Ordnungsbehörden	29.08.1992	PEW
07305	VO zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des allgemeinen Arbeitsschutzes vom 09.10.1992 (GVBl Bbg. Teil II, Nr. 63 v. 10.11.1992)	Gewerbeordnung (GewO) - §§ 120c, 120f, 139b Abs. 6, 139b Abs. 6, § 139g Abs. 1, § 139i, 147 - Gemeinschaftsunterkünfte für Arbeitnehmer außerhalb gewerblicher und bergbaulicher Betriebsstätten	Kreisordnungsbehörden	11.11.1992	PEW
07306	VO über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 27.10.1992 (GVBl. II S. 693)	Überwachung des Einzelhandels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 50 ArzneimittelG außerhalb von Apotheken	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Landesbehörde	17.11.1992	PEW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
07307	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 09.10.1992 (GVBl. Bbg. Teil.II-Nr. 63, 10.11.1992)	Ladenschlußgesetz - § 19 Marktverkehr - § 20 Abs. 2a Feilhalten bestimmter Waren in Ladenschlußzeiten - § 22 Abs. 1 Aufsicht über die Ausführung der vor- genannten gesetzlichen Vorschriften - § 24 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich §§ 19, 20 Abs. 2 a - Erlaß von ordnungsbehördlichen VO nach dem LSchlG über die §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 1 Satz 3, 15 Satz 2, 16 Abs. 1 Satz 2. - Erlaß einer Verordnung über den Ladenschluß für Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundesbahneigenen Eisenbahn (§ 2 Zulassung von Verkaufszeiten zwischen 22 bis 5 Uhr)	Kreisordnungsbehörden oder örtliche Ordnungsbehörden je nach Aufgabengebiet	11.11.1992	PEW
07308		Jugendarbeitsschutzgesetz - Ausgabe von Untersuchungsberechtigungs-scheinen nach § 2 der Jugendarbeitsschutzverordnung	Gesundheitsamt	11.11.1992	PEW
07309		Heimarbeitsgesetz - § 14 Abs. 2 Erlaß von Verfügungen zur Durchführung des öffentlichen Gesundheitsschutzes - § 15 Entgegennahme der Anzeige des Arbeitsgebers für Heimarbeit mit besonderen Gefahrschutzvorschriften	Ordnungsbehörden	11.11.1992	PEW
07310	VO zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Geräte- und Anlagensicherheit vom 11.11.1992 (GVBl II Nr. 67 vom 02.12.1992)	Acetylenverordnung - § 26 Abs. 2 Entgegennahme der Störungsanzeige	Kreisordnungsbehörden	03.12.1992	PEW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
07313	Gesetz über den Gesundheitsdienst im Land Brandenburg vom 03.06.1994 (GVBl I S. 178) § 3 III S. 2	- Gesundheitsvorsorge, Gesund- heitsschutz, Gesundheits- hilfen - besondere Beratungs- und Betreuungsdienste - Gesundheitsberichterstattung und -planung - Zulassungs- und Überwa- chungsaufgaben	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Gesund- heitsbehörden	Diese Aufgaben wurden bereits seit 1990 wahrgenommen. Durch das Gesetz erfolgte rechtliche Klar- stellung, daß die- se Aufgabenzu- teilung auch für das Land Brandenburg gilt.	§ 3 III S. 2 PEnW
07314	Zweites Gesetz zur Funktionalre- form im Land Brandenburg - 2. BbgFRG - vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 382)	I. Hilfe zur Pfle- ge in Ein- rich- tun- gen (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG)	von Landesamt für Soziales und Versorgung (LO) auf Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe.	01.01.1995	PEnW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
		II. Ein- gie- de- rungs hilfe für Be- hin- derte in An- stal- ten, Hei- men oder gleich- char- tigen Ein- rich- tun- gen und Ein- rich- tun- gen zur teil- sta- tio- nären Be- treu- ung (§ 100 I Nr. 1 BSRG)		01.01.1996	
07315	Gesetz über die Aufnahme von Spät- ausiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz- LaufnG, GVBl. I S. 360)	-Aufnahme und vorläufige Unter- bringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen - Durchführung des Asylbewer- berleistungsgesetzes	Überleitung der vorgenannten Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte	20.12.1996	FENW
07217	Verordnung zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 08.01.1991 (GVBl S. 29)	Antragsbearbeitung	auf die Landkreise und kreisfreien Städte	11.04.1991	A

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
07218	Verordnung zur Durchführung des Bundserziehungsgeldgesetzes vom 13.12.1996 (GVBl II S. 2)	Antragsbearbeitung sowie Ver- folgung und Abndung von Ord- nungswidrigkeiten	auf die Landkreise, kreis- freien Städte und Großen kreisangehörigen Städte	03.01.1997	2

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Ifd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs-termin	Aufgaben-erledigung als
08301	GewerberechtszuständigkeitsVO vom 04.09.1991 (GVBl. S. 432), geändert durch 1. ÄnderungsVO vom 24.06.1995 (GVBl. II. S. 483).	Aufgaben nach der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz und ihrer Nebengesetze und Verordnungen	Grundsätzliche Überleitung auf die örtlichen Ordnungsbehörden. Lediglich die Festsetzung von Großmärkten und Ausstellungen wurde wegen ihrer überregionalen Bedeutung auf die Kreisordnungsbehörden übertragen.	05.09.1991 bzw. mit der Bildung der Ämter	PEW
08302	VO über die Zuständigkeiten nach der HandVO vom 19.09.1991 (GVBl. S. 462), geändert durch 1. ÄnderungsVO vom 21.06.1995 (GVBl. II S. 518)	Aufgaben nach der HandVO, insb. Maßnahmen zur Verfolgung der unerlaubten Handwerksausübung (Untersagung, Betriebsschließung und Bußgeldverfahren, siehe im einzelnen die Auflistung in der VO über die Zuständigkeit nach der Handwerksordnung vom 19.09. 1991 (GVBl. S 462)	Überleitung der Aufgaben auf die Kreisordnungsbehörden (bis auf die Zuständigkeit gemäß §§ 7 a, 8 u. 9 HWO, für die MW zuständig ist). Durch die 1. ÄnderungsVO ist zusätzlich auf die großen kreisangehörigen Städte übergeleitet worden.	20.09.1991 (Kreisordnungsbehörden) 22.06.1995 (Große kreisangehörige Städte)	PEW
08303	VO über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 19.09.1991 (GVBl. S. 460)	Aufgaben nach SchornsteinfegerG und SchornsteinfegerVO, insb. Durchsetzung einer verweigerten Kehrung und die Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen sowie die Aufsicht über die Bezirksschornsteinfegermeister siehe im einzelnen die Auflistung in der VO über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 19.09.1991 (GVBl. S. 460).	Überleitung verschiedener Aufgaben auf die Kreisordnungsbehörden. Die Aufgaben gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 u. Nr. 7 SchornsteinfegerG sind auf die örtlichen Ordnungsbehörden übergeleitet worden.	07.11.1991	PEW
08304	SchwarzarbeitsgesetzzuständigkeitsVO vom 18.07.1995 (GVBl. II S. 520)	Aufgaben nach dem SchwarzarbeitsG, insb. Verfolgung und Ahndung der Schwarzarbeit in Form der unerlaubten Handwerks- und Gewerbeausübung	Überleitung der Aufgaben auf die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte (bis auf die Zuständigkeit gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 u. § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzarbeitsG, für die die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig sind).	19.07.1995	PEW

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
09301	Landesabfallvorschlagesetz vom 20. Januar 1992	Aufgaben der unteren Abfallwirt- schaftsbehörden (UAWB)	Einrichtung der UAWB bei den Landkreisen und kreisfreien Städten	23.01.1992	PEW
09302	Vorschaltgesetz zum Immissionsschutz vom 3. März 1992	Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des verhaltensbezogenen Im- missionsschutzes	Übertragung auf die all- gemeinen Ordnungsbehör- den	07.03.1992	
09303	Brandenburgisches Naturschutzgesetz vom 25. Juni 1992	Aufgaben der unteren Naturschutz- behörden (UNB)	Einrichtung der UNB bei den Landkreisen und kreisfreien Städten	30.06.1992	
09304	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994	Aufgaben der unteren Wasserbehörden gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG	Von: LO - Landesumwelt- amt (LUA) Auf: Landkreise und kreisfreie Städte	01.01.1995	PEW
09350	Drittes Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 17.12.1996 (GVBl I S. 364)	Aufgaben in den Bereichen Natur- schutz und Landschaftspflege sowie Immissionsschutz	vom MUNR bzw. Landes- umweltamt auf die Land- kreise und kreisfreien Städte	01.01.1997	PEW
09351	Verordnung zur Regelung der Zustän- digkeiten auf dem Gebiet des Abfall- rechts vom 25.11.1997 (GVBl. II S. 887)	Aufgaben der unteren Abfallwirt- schaftsbehörde	vom Landesumweltamt auf die Landkreise und kreisfreien Städte	01.01.1998	PEW

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
10302	Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 17.06.1991 (GVBl. I S. 213)	Abwehrender Brandschutz Information über die aktuellen Waldbrandwarnstufen an die Amtsgemeinden, Kreisbrandmeister, Wehrleiter, Bevölkerung Mitverantwortung bei der Sperrung von Waldgebieten in den Waldbrandgefahrenklassen B und C Bildung von Arbeitsgruppen "Schutz der Wälder" Durchführung von kreislichen Einsatzübungen Meldung von Waldbränden ab 10 ha an MF	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzetermin	PEW
10303	Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes des Landes Brandenburg vom 16.12.1991 (GVBl. I S. 656)	- amtliche Lebensmittelüberwachung, soweit Aufgaben nicht vom MELF oder LELF wahrgenommen werden, auf allen Stufen der Erzeugung, Herstellung, Behandlung, Lagerung, Beförderung, des Vertriebes und des Handels - Probenahme - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzetermin	PEW
10304	Verordnung zur Durchführung des Brandenburgischen Landesjagdgesetzes (DVO - LJagdG Bbg) vom 27.03.1992 (GVBl. II S. 121)	untere Jagdbehörde	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzetermin	PEW
10305	Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung - JPO) vom 27.03.1992 (GVBl. II S. 106)	untere Jagdbehörde Zulassung zur und Abnahme der Jägerprüfung Bestellung des Prüfungsausschusses Feststellung des Prüfungsergebnisses und Bescheiderteilung	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzetermin	PEW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
10306	Verordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde vom 27.03.1992 (GVBl. II S. 118)	untere Jagdbehörde	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermine	PEW
10307	Gesetz über den Schutz, die Hege und Bejagung wildlebender Tiere im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesjagdgesetz - LJagdG Bbg) vom 03.03.1992 (GVBl. I S. 58)	untere Jagdbehörde, u. a. Feststellung und Gestal- tung von Jagdbezirken Erklärung zum befriede- ten Bezirk (Gestattung von Jagdhandlungen im befriedeten Bezirk, Zustimmung zum Ruhen- lassen der Jagd) Anerkennung des Ver- zichts auf Selbständig- keit eines Eigenjagdbezirkes Teilung; Herabsetzung der Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagd bezirkes Genehmigung der Satzung und Aufsicht über die Jagdgenossenschaften Zulassung der Verpach- tung eines Teiles von geringerer Größe als der gesetzlichen Mindest- größe eines Jagdbezirkes Feststellung von Ge- und Verboten zur Erreichung des Schutzzweckes in Wildschutzgebieten Erteilung eines Abschüß- verbotes für in Bestand bedrohter Tierarten Bestellung von Wildscha- denschätzern	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermine	PEW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
10309	Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 27.10.1992 (GVBl. II S. 693)	<p>arzneimittelrechtliche Überwachung nach dem Arzneimittel- und dem Betäubungsmittelgesetz und der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken bei</p> <p>Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken sowie Tierkliniken Vermischern Tierhaltern Personen, die Arzneimittel berufs- und gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt zu sein</p> <p>Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten</p>	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermi	PEhW
10310	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsgasölverwendungsgesetz vom 11.11.1992 (GVBl. II S. 720)	<p>- Antragsentgegennahme, Bewilligung</p> <p>- Gewährung der jährlichen Verbilligung von Gasöl</p> <p>- Prüfung der begünstigten Betriebe</p>	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermi	PEhW
10311	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27.11.1992 (GVBl. II/93 S. 129)	<p>- Einrichtung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen</p> <p>- Bewilligung von Ausgleichszahlungen für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen</p> <p>- Gewährung von Beihilfen an Erzeuger von Rind- und Schaffleisch im Rahmen der Sonderprämie für männliche Rinder und der Saisonentzerrungsprämie für Ochsen sowie der Mutterkuh- und Mutterschafprämie</p> <p>- Überprüfung der Zuwendungsempfänger</p> <p>- rechnergestützte Aufbereitung der Daten (Übergabe an LELF)</p>	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermi	PEhW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
10312	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 05.12.1992 (GVBl. II S. 765)	Entgegennahme und Vorprüfung von Anträgen auf Ausstellung einer vom MELF zu erteilenden Bescheinigung auf Zuteilung von vorläufigen Referenzmengen	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermine	PEW
10313	Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 02.03.1993 (GVBl. I S. 58)	- Tierseuchenverhütung und -bekämpfung in Durchführung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften - Erstellung von Gutachten zur Tierseuchenentschädigung - Ermittlung des Wertes von Tieren bei Verlusten durch Seuchenausbrüche	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermine	PEW
10314	Verordnung über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht vom 03.04.1993 (GVBl. II S. 190)	- Anerkennung und Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit von Kleingartenorganisationen - regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung einer als kleingärtnerisch-gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermine	PEW
10315	Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13.05.1993 (GVBl. I S. 178)	untere Fischereibehörde, u. a. Fischereiaufsicht, Genehmigung von Fischer- eipachtverträgen Erteilung von Fischer- eischeinen und Betriebs- genehmigung für Teich- wirtschaften Fischereiberzirksbildung Aufsicht über Fischerei- genossenschaften Erteilung von Elektro- fischereigenehmigungen	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermine	PEW
10316	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Apfelbaumrodungsverordnung vom 03.06.1993 (GVBl. II S. 254)	Antragsentgegennahme, Bewilligung, Nachkontrolle der Rodung von Apfelbäumen	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermine	PEW
10317	Verordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung der Landwirtschaftsanpassungshilfenverordnung 1993 - 1995 vom 09.08.1993 (GVBl. II S. 576)	Antragsentgegennahme, Bewilligung, Zuwendungsprüfung	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermine	PEW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
10318	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz vom 09.08.1993 (GVBl. II S. 577)	laufende Überwachung der Einhaltung der Regelungen über Handelsklassen und EU-Qualitätsnormen, Verkaufsnormen und sonstigen Vorschriften im Einzelhandel	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzstermin	PEW
10319	Verordnung zur Erhebung jagdstatistischer Daten vom 01.04.1994 (GVBl. II S. 322)	untere Jagdbehörde, u. a. Erhebung von Daten über Revierverhältnisse, Abschuergebnisse und den aktuellen Bestand/Besatz an jagdbaren und ausgewählten nicht jagdbaren Tierarten (Grunddaten Jagdbezirke, Strecken- und Wildschadenserhebung der Jagdbezirke)	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzstermin	PEW
10320	Verordnung über die Anglerprüfung vom 30.06.1994 (GVBl. II S. 664)	Durchführung von Anglerprüfungen	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzstermin	PEW
10322	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz vom 10.08.1994 (GVBl. II S. 689)	alleinige Zuständigkeit für Grundstücks- und Landpachtverkehr	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzstermin	PEW
10323	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung der Rahmenpläne nach dem Gesetz "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in den Bereichen der Förderung einer außerland-wirtschaftlichen Tätigkeit in Form einer Umstellungshilfe und anderer Förderprogramme (Agrarstruktur-ZuständigkeitsVO - OASTZV) vom 04.07.1994 (GVBl. II S. 624), geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Agrarstruktur-Zuständigkeitsverordnung - Umstellungshilfe vom 23.01.1996 (GVBl. II S. 74)	Antragsentgegennahme, Bewilligung, Zuwendungsprüfung für Förderung von außerland-wirtschaftlicher Tätigkeit Förderung durch Anpassungshilfe für ältere Arbeitnehmer Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen in benachteiligten Gebieten	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzstermin	PEW
10324	Verordnung über Fischereibeiräte vom 14.07.1994 (GVBl. II S. 666)	untere Fischereibeiräte	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzstermin	PEW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
10325	Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzgesetz vom 09.08.1994 (GVBl. II S. 688)	Durchführung des Tierschutzgesetzes, u. a. Vorlage von Aufzeichnungen über Ergebnisse der Überwachung. Erteilung einer Ausnahme-genehmigung für die Betäubung eines warmblütigen Tieres mit Betäubungspatronen Prüfung von Aufzeichnungen über Tierversuche Erlaubniserteilung, Untersagung der Ausübung einer Tätigkeit ohne Erlaubnis, Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume Aufsichtsfunktion Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermi- n	PEW
10326	Verordnung über die Überwachung und Einhaltung lebensmittelhygienischer Vorschriften vom 01.09.1994 (GVBl. II S. 756)	Zulassung von Ausnahmen Treffen von Anordnungen. zur Erfüllung dieser Verordnung Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermi- n	PEW
10327	Verordnung über die amtlich verpflichteten Fischereiaufsicher vom 08.09.1994 (GVBl. II S. 772)	untere Fischereibehörde	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermi- n	PEW
10328	Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 01.02.1995 (GVBl. I S. 10)	amtliche Fleischuntersuchung und Durchführung des Fleischhygienegesetzes, u. a. amtliche Überwachung der allgemeinen Hygiene von Schlachteinrichtungen Überwachung der Schlacht-tieruntersuchungen, Fleischuntersuchung, Geflügel- und Wilduntersuchung, Haus-schlachtungen Überwachung des Fleischuntersuchungsamtes in Schlachthöfen, Kühlhäusern und der Zerlegebetriebe	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermi- n	PEW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
10329	Verordnung über die zuständigen Behörden nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 29.03.1995 (GVBl. II S. 306)	zuständige Behörde nach § 4 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 01.12.1994 (BGBl. I S. 674) Sicherung der Erarbeitung und Weiterleitung der zu meldenden Daten durch die meldepflichtigen Unternehmen	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermine	PEW
10330	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung von Landesprogrammen zur Förderung von landwirtschaftlichen Maßnahmen vom 16.05.1995 (GVBl. II S. 408)	Antragsentgegennahme und Bewilligung für RL zur Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen in der Landwirtschaft RL zur Förderung von Maßnahmen für die Bewässerung gärtnerisch genutzter Flächen RL zur Förderung von Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt bei der Schweinehaltung in Brandenburg RL des MELF zur Förderung der umweltschonenden Landschaftspflege durch Schafe, Ziegen, Pferde und Wildtiere zur Erhaltung der Kulturlandschaft	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermine	PEW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
10331	Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren vom 16.05.1995 (GVBl. II S. 408)	Antragsentgegennahme und Bewilligung für Einführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung und Umwandlung von Ackerland in extensiv zu bewirtschaftendes Grünland erschwerter extensive Bewirtschaftung und Pflege von Feuchtwiesen im Spreewald erschwerter extensive Bewirtschaftung sowie Pflege von Überflutungsgefährdeten Flussauegrünland Landschaftspflege von brachliegendem Grünland in grünlandreichen Regionen Einführung oder Beibehaltung von ökologischen Anbauverfahren (ökol. Landbau) Einführung oder Beibehaltung von extensiven Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen Förderung der Züchtung und Haltung von Aussterben bedrohter Tierarten Weiterbildung von Arbeitnehmern auf dem Gebiet umweltgerechter Produktionsverfahren	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermine	PEW
10332	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Futtermittelrechts vom 13.06.1995 (GVBl. II S. 470)	Überwachung der Fütterungsverbote und -gebote beim Landwirt	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermine	PEW
10333	Brandenburgisches Bienenzuchtgesetz vom 08.01.1996 (GVBl. I S. 3)	Festsetzung von Schutzbereichen für Bienenbelegstellen	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermine	PEW
10334	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milchgarantiemengen-Verordnung vom 07.05.1996 (GVBl. II S. 398)	Vorprüfung von Anträgen für Neuzuteilungen und Übertragungen von Referenzmengen Milch	Landkreise und kreisfreie Städte	siehe Gesetzestermine	PEW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
10350	Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Düngemittelrechts vom 09.12.1997 (GVBl. II S. 907)	Überwachung der Einhaltung des Düngemittelrechts	vom MELF auf die Landkreise und kreisfreien Städte	20.12.1997	PENW

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs-termin	Aufgaben-erledigung als
11301	Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) §§ 63 Abs. 1 u. 64 Abs. 1 BbgBO § 88 Abs. 8 i.V.m. § 91 Abs. 11 BbgBO	Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden	von Landräte und Oberbürgermeister als UL an Landkreise, kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte	01.06.1994	PEW
11202	§ 63 Abs. 2 BbgBO	Aufgaben der Sonderaufsichtsbehörde	an Landräte als UL	01.06.1994	A
11203	Wohngeldgesetz (WoGG) - insbes. § 23 WoGG - Wohngeldsondergesetz (WoGSoG) - insbes. § 13 WoGSoG - Gesetz zur Durchführung des WoGG vom 21.03.1991 VO zur Durchführung des WoGG und des WoGSoG im Land Brandenburg vom 25.11.1993	Durchführung von WoGG/WoGSoG Berechnung zur Zahlbarmachung und Auszahlung von Wohngeld	Landkreise, kreisfreie Städte, Städte und Ämter mit 20.000 u. mehr EW	01.01.1991	A
11304	Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau Verordnung über die zu-ständigen Stellen nach dem WoBindG, dem II. Wohnungsbaugesetz und dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau (WoBindBauZV)	Vollzug von: - Wohnungsbindungsgesetz - II. Wohnungsbaugesetz - Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus Ändung von Verstößen gegen die Vorschriften des WoBindG	kreisfr. Städte, Ämter, amtsfr. Gemeinden kreisfr. Städte, Landkreise, Ämter, amtsfr. Gemeinden	13.10.1993	11304
11306	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Preisangabengesetz und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung, das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 und die Preisangabenverordnung (POWiZV)	Verfolgung von Mietpreisüberhöhungen	kreisfr. Städte, Ämter, amtsfr. Gemeinden, als örtliche Ordnungsbehörden	27.10.1994	PEW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
11307	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) § 4 der Verordnung über die zustän- digen Behörden und über die Er-mäch- tigung zum Erlaß von Rechtsverord- nungen nach dem Personenbeför- derungsg (Zust-VO PBefG)	Gem. § 46 PBefG Formen des Gelegen- heitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen * Verkehr mit Taxen (§ 47) * Ausflugsfahrten und Ferienziel- reisen (§ 48) * Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen (§ 49) Zulassung von Ausnahmefällen für Unternehmer oder Betriebsführer nach § 3 Abs. 2 PBefG i.V.m. den §§ 4 u. 5. der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft) vom 21.06.1975 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 51 Abs. 1 PBefG	von OL (MSWV) an Landkreise, kreisfr. Städte, sowie Schwedt /O u. Eisenhüttenstadt	26.05.1993	PEW
11308	§ 6 Zust-VO PBefG	Erlaß v. Taxiordnungen gem. § 51 Abs. 1 PBefG	Landkreise, kreisfr. Städte	26.05.1993	PEW
11209	Güterkraftverkehrsgesetz (GÜKG) Brandenburgische Zuständigkeitsver- ordnung Güterkraftverkehr (Bbg GÜKV)	* Erlaubnisverfahren für den Um- zugsverkehr (§ 38 Abs. 2 GÜKG) * Erlaubnisverfahren für den ge- werblichen Güternahverkehr (§ 80 i.V.m. § 82) * Aufsicht über die Umzugsunternehmer (§ 43 GÜKG) u. Güternahverkehrsunternehmer (§ 87 GÜKG) * Ordnungswidrigkeiten-Verfahren im Bereich des Güter-nah- und Umzugs- verkehrs (§102 GÜKG) sowie des Werkverkehrs (§ 1 Abs. 4 Bbg GÜKV)	Ordnungsbehörden der Landkreise und kreisfr. Städte örtl. Ordnungsbehörden von Schwedt/O. und Ei- senhüttenstadt	25.09.1992 letzte ÄnderungsVO 01.09.1994	A
11310	Straßenverkehrsordnung (StVO)	Vollzug der StVO	Landkreise und kreisfreie Städte	1991	PEW
11311	Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)	Vollzug der StVZO	Landkreise und kreisfreie Städte	1991	PEW
11313	Brandenburgisches Belegungsbindungs- gesetz (BelBindG)	Vollzug des BelBindG	kreisfr. Städte, Ämter und amtsfreie Ge- meinden	01.03.1996	PEW
11314	Landesschiffahrtsverordnung (LschiffV) vom 09.08.1996 (GVBl. II S. 619)	Vollzug der LschiffV * Erteilung von Fahrerlaubnissen * Erteilung von Kennzeichen * Erteilung der Zulassung für Was- serfahrzeuge	Landkreise, kreisfr. Städte	14.09.1996	PEW

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
11315	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch BauGB - Zuständigkeitsverordnung (BauGB ZustVO) vom 15.10.1997 (GVBl. II S. 821)	Vollzug des Baugesetzbuches hier: höhere Verwaltungsbehörde (Genehmigung der Bauleitplanung u.a. genehmigungspflichtiger Satzungen) Ausnahmen: - Genehmigung von Entwicklungssatzungen nach § 165 Abs. 7 BauGB - Enteignungen nach § 104 BauGB	von LO (LBBW) an Landkreise	01.01.2000	11308
11316	Zuständigkeitsverordnung im Straßenverkehrsrecht (StVRZV)	Vollzug straßenverkehrsrechtlicher Aufgaben im Bereich StVO, StVZO, Ferienreiseverordnung Vollzug des Fahrlehrergesetzes und der Bestimmungen zum Fahrschulwesen	Landkreise; kreisfreie Städte einige Aufgaben an Große Kreisang. Städte von: LO (BLVS) an Landkreise kreisfr. Städte	15.08.1996 01.09.1996	PEW
11317	Verordnung über die Binnenhäfen im Land Brandenburg (LRafenv) vom 18.04.1997 (GVBl. II S. 306)	Vollzug der LRafenv * Meldepflicht für gefährliche Güter * Gefahrenabwehr bei besonderen Vorfällen	Landkreise, kreisfr. Städte	11.06.1997	PEW

Ministerium der Finanzen

Lfd. Nr.	Gesetz / Rechtsverordnung	Bezeichnung der Aufgaben	Überleitung von (Behördenname) auf (Behördenname)	Überleitungs- termin	Aufgaben- erledigung als
12301	§ 28 VermG § 1 VermG-DVO	Aufgaben nach dem Gesetz zur Rege- lung offener Vermögensfragen	auf Landkreise und kreisfreie Städte	1991	PEW



Pädagogisches Konzept für das Schullandheim „Haus am See“

Stand: 1. August 2022

Inhalt

1	Leitgedanke.....	3
2	Grundsätze.....	4
2.1	Zweck des Schullandheims	4
2.2	Zielgruppe	4
2.3	pädagogische Zielsetzung.....	4
2.4	Aufgaben- und Rollenverteilung	4
3	Pädagogische Schwerpunkte	6
3.1	SCHU Landheim – gemeinsam lernen durch neue Erfahrungen.....	6
3.2	Schul LAND heim – gemeinsam Natur, Land und Leute kennenlernen	6
3.3	Schulland HEIM – gemeinsam wie zu Hause fühlen.....	6

1 Leitgedanke

Wenn es uns gelingt, nicht nur Augen und Ohren der Kinder ganz zu öffnen, sondern auch ihre Herzen, dann wird Lernen an diesem besonders schönen Ort inmitten der Natur zu einem unvergesslichen Erlebnis.

Kinder sind von Natur aus neugierig. Diese Neugierde ist eine wichtige Voraussetzung, um ihre Aufmerksamkeit zu gewinnen und ihr Interesse zu wecken.

Das Schullandheim bietet eine idyllische und anregende Umwelt, die Kinder und Jugendliche von sich aus dazu motiviert, die sie hier umgebenden Wälder und Seen sowie das Dorf und den Weinberg zu erkunden. Hierbei können sie ihren Bewegungsdrang und auch ihre Abenteuerlust ausleben. In einem erweiterten Handlungs- und Erkundungsspielraum sammeln sie neue (Lern-)Erfahrungen und werden dabei pädagogisch begleitet.

Das „Haus am See“ und seine Beschäftigten wollen nicht nur Mut und Lust auf Entdeckungen machen, sondern Kinder und Jugendliche für die Natur, deren Schutz sowie naturkundliche Themen leidenschaftlich begeistern.

2 Grundsätze

2.1 Zweck des Schullandheims

Zweck des Schullandheims „Haus am See“ ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Das Schullandheim ist in erster Linie eine pädagogische, die Schule unterstützende und ergänzende Einrichtung. Durch den Aufenthalt von Schulklassen und anderen schulischen Gruppen im „Haus am See“ können Unterricht und Erziehung in besonders günstiger Weise verbunden werden.¹

2.2 Zielgruppe

Das „Haus am See“ steht vorrangig Kinder- und Jugendgruppen, insbesondere der Primarstufe und Sekundarstufe I an Schulen im Landkreis Teltow-Fläming, für Schulfahrten zur Nutzung zur Verfügung.²

Aber auch Vorschulkinder aus Kindertagesstätten können das „Haus am See“ nutzen.

Darüber hinaus können freie Kapazitäten für Aufenthalte genutzt werden, die dem Satzungsweg entsprechen.

2.3 pädagogische Zielsetzung

Schulfahrten dienen dem besseren gegenseitigen Kennenlernen, sollen die Formen des gemeinsamen Lernens und Lebens erweitern sowie das soziale Verhalten, den Zusammenhalt und die Fähigkeit zur Konfliktbewältigung fördern. Sie sind unter Berücksichtigung des Rahmenlehrplans und des Unterrichts durchzuführen. Art und Umfang der Schulfahrten müssen sich an deren pädagogischer Zielsetzung orientieren.

Klassenfahrten dienen der Vertiefung, Veranschaulichung, Erweiterung und Ergänzung von Unterrichtsinhalten sowie dem partnerschaftlichen Zusammenwirken der beteiligten Schüler*innen und der Lehrkräfte. Klassenfahrten sind von mehrtägiger Dauer und sollen vorrangig in Schullandheime führen.³

2.4 Aufgaben- und Rollenverteilung

Entsprechend der pädagogischen Zielsetzung offeriert die pädagogische Mitarbeiterin des Schullandheims verschiedene pädagogische Angebote, die auf der Internetseite <https://schullandheim.teltow-flaeming.de> eingesehen werden können.

Auf Wunsch werden diese Angebote von der Mitarbeiterin an die jeweiligen Ziele der Klassenfahrt, die Bedürfnisse oder die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie den aktuellen Lehrplan individuell angepasst.

¹ siehe Auszug aus der Satzung über die steuerbegünstigenden Zwecke des Schullandheimes „Haus am See“ des Landkreises Teltow-Fläming vom 26. Februar 2015

² siehe Auszug aus der Entgeltordnung für das Schullandheim „Haus am See“ in der Fassung vom 8. Mai 2017

³ siehe Auszüge aus den Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen des MBS vom 13. Januar 2014

Die Lehrkräfte übernehmen eine aktive Rolle im Schullandheim „Haus am See“ und führen die pädagogischen Angebote eigenverantwortlich durch. Hierfür werden sie ausführlich eingewiesen und erhalten alle notwendigen Informationen und Hilfsmittel.

Lehrkräfte, Kinder und Jugendliche können gern auch eigene Ideen einbringen, organisieren und eigenverantwortlich umsetzen.

Die Anzahl pädagogischer Angebote, die von der pädagogischen Mitarbeiterin des Schullandheims persönlich begleitet oder durchgeführt werden, beschränkt sich auf maximal ein bis zwei Angebote je Schulklasse und Aufenthalt.

3 Pädagogische Schwerpunkte

3.1 SCHULLandheim – gemeinsam lernen durch neue Erfahrungen

Im Schullandheim „Haus am See“ wird den Kindern und Jugendlichen ein Raum zum Erleben, Erproben und Entdecken geöffnet, um über ihre Erfahrungen einen neuen Lernprozess anzuregen. Das Lernen kann hier stärker von den Kindern und Jugendlichen gesteuert und mitbestimmt werden.

Neben theoretischer Wissensvermittlung über einheimische Tiere, Flora und Fauna wird der Bildungsauftrag durch handlungsbezogene, themenbezogene, am Lehrplan orientierte sowie praktische Bildungsangebote erfüllt.

So wird beispielsweise bei thematischen Waldrallys bereits erworbenes Wissen gefestigt, abgefragt oder kombiniert. Zudem wird neues Wissen vermittelt, welches in unterschiedlichen Aufgabenstellungen gemeinschaftlich angewendet wird.

3.2 SchulLANDheim – gemeinsam Natur, Land und Leute kennenlernen

Mit dem Aufenthalt im Schullandheim „Haus am See“ soll unbedingt das Bewusstsein für die Schönheit der Natur geschärft und die Verbundenheit mit der Heimatregion gestärkt werden.

Die Kinder und Jugendlichen lernen hier nicht nur neue Menschen, sondern auch eine artenreiche und naturbelassene Landschaft kennen. Zu den Besonderheiten gehören zweifelsohne der Weinberg, die umliegenden Wälder und die malerische Seenlandschaft.

Das „Haus am See“ ist ein toller Ausgangspunkt für die selbständige Erkundung der märkischen Umgebung. Wem es hier gelingt, sich auf die Natur einzulassen, der findet neben Ruhe und Ausgeglichenheit möglicherweise auch zu sich selbst. In jedem Fall aber werden alle Sinne sensibilisiert und somit die allerbesten Voraussetzungen für neue schöne Erfahrungen geschaffen.

Auf diese Weise können sich die Kinder und Jugendlichen nicht nur vom Alltagsstress und Leistungsdruck erholen, sondern auch lernen, Verantwortung für den Schutz und Erhalt der Umwelt zu übernehmen.

3.3 SchullandHEIM – gemeinsam wie zu Hause fühlen

Das „Haus am See“ ist eine charmante Villa im Jugendstil mit Blick auf den Vordersee und direktem Zugang zum See. Auf dem Außengelände ist viel Platz zum Toben und Spielen.

Es gibt eine hauseigene Küche, in der täglich frisch, regional und saisonal für die Gäste gekocht wird, denn Liebe geht bekanntlich durch den Magen.

Unter einem Dach wird gemeinsam gegessen, gespielt, gelernt, geschlafen und gelebt. Die Kinder und Jugendlichen sowie die Lehrkräfte erleben sich gegenseitig in außerschulischen Situationen und lernen einander von unbekanntem Seiten kennen. Dabei können bislang unentdeckte Fähigkeiten und Fertigkeiten wahrgenommen werden.

Durch den intensiven Umgang miteinander wächst das gegenseitige Vertrauen; das Gemeinschaftsgefühl wird nachhaltig gestärkt. Gleichzeitig verbessert sich die Fähigkeit zu kommunizieren. Es fällt leichter, über Erlebnisse und Empfindungen zu sprechen bzw. Probleme und Konflikte anzusprechen und in der Folge auch zu lösen.

Bei einem mehrtägigen Aufenthalt erweitern die Kinder und Jugendlichen ihre Selbst- und Sozialkompetenz, denn sie lernen Verantwortung füreinander zu übernehmen. Sie fühlen sich mit dem Haus verbunden, achten auf die Einhaltung der Hausordnung sowie der festgelegten Regeln und gehen gewissenhaft mit dem Inventar um.

Im „Haus am See“ wird eine Atmosphäre geschaffen, in der man sich wohl und geborgen fühlen darf.